

Stadtverwaltung Koblenz

SB: Herr Jürgen Schmidt

Stadtverwaltung Koblenz
Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
ZGM
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
02252-23

Grundstück	Koblenz, Handwerkerstraße 12-16
Gemarkung	Neuendorf
Flur	19
Flurstück	6/5
Vorhaben	Erweiterung/Aufstockung 2.Obergeschoss Grundschule Willi-Graf in Neuendorf

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich, _____ den Erhalt
der Baugenehmigung mit den dazugehörigen Unterlagen.

Datum

Unterschrift

Übergabeeschreiben

Stadtverwaltung Koblenz
Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
ZGM
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

65 – ZGM		Nr. 24.05-052	
Eing. 08. Mai 2024			
Kaufm.	Infra.	Techn.	Sachbearbeiter



Bahnhofstraße 47 /
Ecke Emil-Schüller-Str
56068 Koblenz

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
02252-23

Grundstück **Koblenz, Handwerkerstraße 12-16**
Gemarkung Neuendorf
Flur 19
Flurstück 6/5
Vorhaben Erweiterung/Aufstockung 2.Obergeschoss
Grundschule Willi-Graf in Neuendorf

02.05.2024

Ansprechpartner/in:

Herr Schmidt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Juergen.Schmidt@stadt.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Fon: 0261 129 - 3317 (Mo-Do)

Fon zentral: 0261 129 - 0

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 129 - 33 00

www.koblenz.de

Info Bushaltestelle/Linie:
www.bus.koblenz.de

Baugenehmigung

gemäß § 70 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der derzeit geltenden Fassung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigelegten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Gegenstand dieser Genehmigung

ist die Erweiterung und Aufstockung 2. Obergeschoss mit Einbau der Lüftungsanlage gemäß Planunterlagen mit Prüfvermerk vom 02.05.2024:

Die nachstehenden oder in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen sowie die grünen und roten Eintragungen in den Bauvorlagen sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Nebenbestimmungen des Bauscheines incl. der als Bestandteil des Bauscheines genannten Stellungnahmen gelten, auch wenn sie nicht im Einzelnen zusätzlich als Grüneintragungen in den Plänen enthalten sind. Der Prüfvermerk gilt insofern vorbehaltlich der Beachtung der Nebenbestimmungen des Bauscheintextes und nur im Zusammenhang mit dem Bauscheintext.

Bitte beachten Sie zur Vermeidung unnötiger Kosten der Verwaltungsvollstreckung auch den im Abschluss unserer Entscheidung beigelegten Gebührenbescheid.



Nebenbestimmungen:

1. Die anliegenden Stellungnahmen der Stadt Koblenz –Amt für Brand- und Katastrophenschutz- vom 11.03.2024, Az.: 20242-2024 ist einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
2. Die Auflagen aus der Stellungnahme der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vom 19.12.2019, Az.: KSTB003320 bleiben Bestandteil dieser Genehmigung und sind bei dieser Ausführung mit zu beachten.
3. Die Bauausführung hat nach Maßgabe der genehmigten, mit Prüfvermerk vom **02.05.2024** versehenen, Bauunterlagen unter Beachtung der in grün vorgenommenen Prüfeinträgen, der Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland Pfalz (LBauO) i.d.z.Zt. geltenden Fassung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der einschlägigen DIN - Vorschriften, der Vorschriften des Bebauungsplans Nr. 77 „Schulerweiterung Koblenz - Neuendorf“, der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Vorschriften des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen – Bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen- vom 18.03.2004, der Unfallverhütungsvorschriften sowie der sonstigen maßgeblichen öffentlich- rechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Hierzu gelten auch die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführten technischen Baubestimmungen. Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit durch Maßnahmen nach der Landesbauordnung geahndet werden
4. Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs.1 Satz 2 LBauO sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden.
5. Vor Baubeginn hat der Bauherr nach § 55 LBauO einen Bauleiter nach § 56a LBauO schriftlich zu benennen.
6. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Vorschriften der LBauO in der derzeit geltenden Fassung zu beachten. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf die Einhaltung der §§ 18 bis 26 LBauO.
7. Die Genehmigung gilt nur für die in den Bauunterlagen dargestellten Nutzungen in der konkret dargestellten Größe, Anordnung und Verteilung. Soweit sich hierfür Änderungen ergeben ist eine erneute Prüfung anhand aktualisierter Unterlagen erforderlich.
8. Statik: Es dürfen nur Bauarbeiten ausgeführt werden, für die geprüfte Unterlagen vom Prüfingenieur vorliegen.
9. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise, die sich aus dem/den Prüfbericht/en ergeben, sind Bestandteil der Baugenehmigung.
10. Der Prüfingenieur hat die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis und den dazugehörigen Bauunterlagen während der Bauphase zu überprüfen. Bei Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde der Bericht über die konstruktive Bauüberwachung und die Bescheinigung über die ordnungsgemäße und standsichere Ausführung gem. dem geprüften Standsicherheitsnachweis und den geprüften Bauunterlagen einschließlich der geprüften Erstaussfertigung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen.

11. Für das Bauvorhaben sind Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne die Vorlage des v. g. bautechnischen Nachweises darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden. Der **Energieeinsparnachweis** nach GEG 2023 wurde bereits vorgelegt
12. Die Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13.07.1990 ist zu beachten.
13. Die Vorschriften des § 51 LBauO sowie der DIN 18040 sind zu beachten.
14. Die bauaufsichtliche Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie LAR) ist zu beachten.
15. Die bauaufsichtliche Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie – LÜAR) ist zu beachten.
16. Die Vorschriften für Umwehungen nach § 38 LBauO und die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für Absturzsicherungen sind zu beachten (gilt insbesondere auch für Treppen, Kellerabgänge, Rampen und Podeste u.ä.)
17. Die Vorschriften der DIN 18065 und die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Treppen sind zu beachten.
18. Für Treppengeländer sind die Vorschriften des § 33 LBauO (Treppen) zu beachten.
19. Brüstungen und Geländer allgemein dürfen keinen Leitereffekt aufweisen.
20. Soweit Absturzsicherungen im Bestand nicht den aktuellen Vorschriften entsprechen sind diese nachzurüsten.
21. Bei Verwendung von Bauprodukten aus Glas ist für die Bemessung, Konstruktion und Ausführung der einzelnen Verglasungskonstruktionen die DIN 18008 „Glas im Bauwesen, Bemessungs- und Konstruktionsregeln“ zu beachten.
Dies gilt insbesondere für Horizontalverglasungen („Überkopfverglasungen“), Vertikalverglasungen, absturzsichernde Verglasungen, begehbare Verglasungen sowie für allgemeine Tragwerkelemente aus Glas.
Für Bauprodukte oder Bauarten aus Glas, die nicht unter die eingeführten technischen Baubestimmungen fallen, nicht in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt sind und für die keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) bzw. eine Europäische Technische Zulassung (ETA) vorliegt, ist eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) durch die Oberste Bauaufsicht erforderlich.
Für die einzelnen Glaskonstruktionen sind, zusätzlich zu den nach der Landesbauordnung vorgeschriebenen bautechnischen Nachweise (u. a. Übereinstimmungsnachweise, Verwendbarkeitsnachweise, Anwendbarkeitsnachweise), Nachweise der ausreichenden Standsicherheit und Tragfähigkeit vorzulegen (Glasbemessung, Nachweis der Befestigung der Glaskonstruktionen an den anschließenden Bauteilen usw.).

Diese Nachweise müssen Gegenstand der Statik / geprüften Statik und der Bauüberwachung durch den Tragwerksplaner / Prüfenieur für Baustatik sein.
Sollte eine absturzsichernde Verglasung nicht statisch nachweisbar sein, ist die Sicherheit gegen Absturz durch andere bauliche Maßnahmen zu gewährleisten.

22. Der Anschluss an die bestehende Entwässerungsanlage hat einvernehmlich mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Koblenz zu erfolgen. Hinsichtlich der Entwässerung sind die in der Abwassersatzung der Stadt Koblenz festgelegten Grenzwerte zu beachten.
23. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht Gegenstand der Baugenehmigung und bei der Unteren Wasserbehörde (Umweltamt der Stadt Koblenz, Amt 36 als Untere Wasserbehörde) separat zu beantragen.
24. Die Bestimmungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV-) vom 20.03.1975, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.08.1983, in der heute gültigen Fassung, sind zu beachten.
25. Auf die bauaufsichtlichen Anforderungen an automatische Schiebetüren in Rettungswegen (Rdschr. Des MdF vom 27.07.1989) wird hingewiesen.
26. Die Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 27.02.1997 ist in der heute gültigen Fassung zu beachten.
27. Werbeanlagen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.
28. Der in den zugehörigen Planunterlagen dargestellte bauliche Bestand, welcher nicht den Antragsgegenstand betrifft, wurde nicht abgeprüft und ist nicht Gegenstand der Genehmigung.
29. Die Genehmigung gilt nicht für die Durchführung von Veranstaltungen i.S. der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VstättVO -) i.d.z.Zt geltenden Fassung.
30. Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 77Abs.1 LBauO). Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens ist ein entsprechender Vordruck beigelegt.
31. Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 LBauO). Zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens sind entsprechende Vordrucke beigelegt.
32. Es wird die Durchführung einer Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus und vor Ingebrauchnahme des Vorhabens angeordnet. Die Bauaufsichtsbehörde ist hierzu jeweils rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
33. Für die Übereinstimmung des Vorhabens mit den genehmigten Planunterlagen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Baugenehmigung und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist bei Fertigstellung die Bescheinigung des planenden Architekten/in / Entwurfsverfassers/in vorzulegen.
34. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist eine Bescheinigung der/des von Ihnen beauftragten Prüferin/Prüfer für Baustatik vorzulegen, dass die baulichen Anlagen entsprechend der von ihr/ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und den baurechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

35. Die Ingebrauchnahme darf nur erfolgen, wenn das beantragte Vorhaben mängelfrei ist.

Gebührenbescheid

Nach dem Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz – LGebG- i. V. m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis über Gebühren für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - bzw. i. V. m. der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung haben Sie eine Gesamtgebühr in Höhe von **2.770,50 €** zu entrichten.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte den anliegenden Gebührenberechnungen.

Wir bitten Sie, die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Bescheiddatum auf eines der genannten Konten der Stadt Koblenz zu überweisen.

Bei der Überweisung ist das Kassenzeichen 501092405892 unbedingt anzugeben!

Sollten Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten, beabsichtigen wir, die Beitreibung des Betrages im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu veranlassen. Außerdem können bei verspäteter Zahlung Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden.

Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle des Widerspruches zu zahlen, da gemäß § 80 (2) Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Mehrere Gebührenschuldner (natürliche und/oder juristische Personen) haften gem. § 13 LGebG gesamtschuldnerisch für die nun festgesetzten Gebühren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung (Untere Bauaufsichtsbehörde), Bahnhofstr. 47 (Hochhaus am Bahnhof), 56068 Koblenz oder bei der Stadtverwaltung Koblenz – Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses -, Willi-Hörter-Platz 1 (Rathausgebäude I), 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter „Kontakt“ (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind.

Hinweis:

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Schmidt

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Artikel 12 bis 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Stadtverwaltung Koblenz können Sie dem Internetangebot www.datenschutz.koblenz.de entnehmen. Eine schriftliche Ausfertigung dieser Informationen können Sie durch den zuständigen Sachbearbeiter erhalten.

Erstellt durch Sachbearbeiter: Herr Schmidt

Gebührenberechnung als Anlage zum Gebührenbescheid
Stadtverwaltung Koblenz
Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
ZGM
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

AZ: 02252-23

Seite 1

**Gebührenberechnung gem. Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen
für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht
(Besonderes Gebührenverzeichnis)**

vom 9. Januar 2007 in der Fassung vom 4. Dezember 2012

**Berechnung des Rohbauwertes für
Schulen**

umbauter Raum (nach DIN 277)	1.251,00 m³
Berechnung: $72 \cdot 3,403 \cdot 1251$	
durchschnittlicher Rohbauwert (Bezugsjahr 1980)	72,00 €/m³
Rohbauwert, errechnet	306.515,02 €
Rohbausumme, errechnet	306.515,02 €
Rohbausumme, gesamt	306.515,02 €

1 Baugenehmigung

1.1.1.2 nach § 61 LBauO zur Errichtung oder Änderung von Gebäuden besonderer Art oder Nutzung (§ 50 LBauO)

5 – 12 v.T. des Rohbauwertes, mindestens 60,- €, Orientierung an der Gebäudeart

Jeweils Mittelwert bei durchschnittlichem Verwaltungsaufwand und wirtschaftlichem Nutzen, ansonsten Abweichung nach oben oder unten

ermittelter Rohbauwert 306.515,02 €

Rohbauwert (auf volle 500,- € aufgerundet) 307.000,00 €

Schulen, Kindergärten, Turn- und Schwimmhallen, Versammlungsstätten, Gaststätten (6 – 8 v. T. des Rohbauwertes)

Gegebenheiten, die u. a. für eine Abweichung vom jeweiligen Mittelwert sprechen

beinhaltet auch die Prüfung des Lüftungsgesuchs

Faktor (5 – 12 v.T. des Rohbauwertes) 8,00 v. T.

Gebühr (mind. 60,- €) 2.456,00 €

Auslagen, die nicht in den Gebühren enthalten sind

Beteiligung des Amtes für Brand und Katastrophenschutz 297,50 €

-Berufsfeuerwehr Koblenz-

Auslagen gem. § 10 Landesgebührengesetz –LGebG– 17,00 €

Auslagen insgesamt 314,50 €

Die Gesamtsumme (Gebühren und Auslagen) aus der vorstehenden Berechnung beträgt 2.770,50 €.

Im Auftrag

(Jürgen Schmidt)

Stadtverwaltung Koblenz – Amt 37 – Postfach 201551 – 56015 Koblenz

**Amt 61.2 /
Amt für Stadtentwicklung und
Bauordnung
Bauaufsichtsbehörde**

Bestandteil des
Bescheides Nr. 2 2 5 2 - 2 3
(4 Seite)
02. Mai 2024

**Amt für Brand- und
Katastrophenschutz**



Ihr Zeichen:
2252-23

Unser Zeichen:
20242-24

Schlachthofstr. 2-12
56073 Koblenz

**Brandschutztechnische Stellungnahme gemäß LBauO
Rheinland-Pfalz vom 07.12.2022, § 65 Absatz 1 und 2
entsprechend dem Rundschreiben des Ministeriums der
Finanzen: Beteiligung der Brandschutzdienststellen im
Baugenehmigungsverfahren vom 04. April 2021**

11.03.2024

Ansprechpartner/in:

Bernhard Müller
Abteilung 37.20

Vorbeugender Brandschutz

Az.: 20242-2024

**Brandschutztechnische Stellungnahme:
Erweiterung/Aufstockung 2.Obergeschoss
Grundschule Willi-Graf in Neuendorf
Handwerkerstraße 12-16**

bernhard.mueller
@feuerwehr.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Fon: 0261 40404- 8859

Fon zentral: 0261 40404- 0

Fon zentral aus Koblenz: 115

Fax: 0261 40404- 8840

**Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz
Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
ZGM
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz**

www.koblenz.de

Gegen das o. a. Bauvorhaben bestehen in brandschutz-
technischer Hinsicht keine Bedenken, wenn es entsprechend den
vorgelegten Bauunterlagen und folgender Stellungnahme
ausgeführt wird.

Info Bushaltestelle/Linie:

www.bus.koblenz.de

Es wird gebeten, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz
eine Durchschrift des Bauscheines zum Verbleib zu übersenden.

Die Bauantragsunterlagen werden als Anlage zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernhard Müller

Allgemein

- 1.1. Für die Schule sind die „Bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen“, Rundschreiben des Finanzministeriums vom 18.03.04 zu beachten.
- 1.2. Die Klassifizierung des Brandverhaltens von Baustoffen und Bauteilen kann nach nationalen oder nach europäischen Normen erfolgen.
Im Hinblick auf eine leichtere Lesbarkeit werden nachfolgend die Bezeichnungen der DIN 4102 verwendet.

2. Wände

- 2.1. Die Trennwände zwischen folgenden Nutzungseinheiten sind raumabschließend, hochfeuerhemmend (F 60 AB gemäß DIN 4102) herzustellen:
- Technikraum und Raum

Die Trennwände sind bis zur Rohdecke oder bis unter die Dachhaut zu führen.

3. Außentreppe

- 3.1. Die tragenden Teile der notwendigen Außentreppe sind aus nicht brennbaren Baustoffen (A gemäß DIN 4102) herzustellen.

4. Notwendige Flur

- 4.1. Die Wände der notwendigen Flure sind feuerhemmend (F 30 gemäß DIN 4102) herzustellen.
- 4.2. Die Wände sind bis an die Rohdecke zu führen oder bis an einen oberen Raumabschluss, der hinsichtlich Feuerwiderstand und Bauart den Wänden entspricht.
- 4.3. Bodenbeläge müssen in den notwendigen Fluren mindestens schwer entflammbar (B 1 gemäß DIN 4102) sein.

5. Rettungswege

- 5.1. Alle Ausgänge und Notausgänge sind durch Sicherheitszeichen gemäß ASR A 1.3 zu kennzeichnen. Sie müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchtrichtung benutzbar sein.
- 5.2. Der Rettungsweg über das Dach ist absturzsicher auszuführen.
- 5.3. Sollte ein Steg über das Dach führen, so muss dieser aus nichtbrennbaren Baustoffen (A1 gemäß DIN 4102) bestehen.

6. Feuerschutzabschlüsse

- 6.1. An den in den Planunterlagen mit "T 30-RS" gekennzeichneten Stellen sind feuerhemmende, rauchdichte Türen (T 30 gem. DIN 4102/ DIN 18 082 und gemäß DIN 18 095) einzubauen.
- 6.2. Bei dem Einbau von Feuerschutzabschlüssen sind die Bestimmungen der Zulassungsbescheide zu beachten.
- 6.3. Werden die Türen/Tore (Feuerschutzabschlüsse) aus betrieblichen Gründen in geöffnetem Zustand arretiert, so sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen – bestehend aus Feststellvorrichtung, Brandmelder und Auslösevorrichtung – einzubauen.

7. Feuerlöscher

- 7.1. Im Bereich der in den Planunterlagen mit F gekennzeichneten Stelle muss ein Feuerlöscher gemäß DIN EN 3, gut sichtbar und leicht zugänglich vorhanden sein.
- 7.2. Die Feuerlöscher müssen gemäß DIN 14 406, Teil 4, in regelmäßigen Zeitabständen, die nicht länger als zwei Jahre sein dürfen, durch Sachkundige auf ihre Funktionsbereitschaft geprüft und ggf. instandgesetzt werden.

8. Alarmierungsanlage

- 8.1. Die Erweiterung ist an die bestehende Hausalarmierungsanlage anzuschließen
- 8.2. Das Alarmzeichen muss in jedem Raum der Schule gehört werden können. Die Alarmierungsanlage ist an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage anzuschließen.

9. Installationen

- 9.1. Bei der Verlegung von Leitungsanlagen ist die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie – LAR -, Rheinland-Pfalz)“ zu beachten.

Dies gilt für

- Leitungsanlagen in Rettungswegen,
- Führung von Leitungen durch bestimmte Wände und Decken und
- Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall.

10. Lüftungskonzept

- 10.1. Bei der Errichtung von Lüftungsanlagen ist die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagenrichtlinie – LüAR – Rheinland-Pfalz) zu beachten.

11. Organisatorischer Brandschutz

- 11.1. Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Flucht- und Rettungspläne gemäß DIN ISO 23601 zu erstellen. Die Pläne sind in jedem Geschoss an gut sichtbaren Stellen anzubringen.

Stadtverwaltung Koblenz, Postfach 201551, 56015 Koblenz

Amt 61

Koblenz

GEBUCHT

21. März 2024

Amt
Anschrift

Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Schlachthofstrasse 2-12
56073 Koblenz

Telefon
Telefax
E-Mail

0261-129 8859
0261-129 8840
bernhard.mueller
@feuerwehr.koblenz.de
(nicht für förmliche Rechtsbehelfe)

Bearbeitung
Erfassungs-d.

Herr Müller
11.03.2024

Gebührenbescheid

Kassenzeichen	Betrag	Fälligkeit	Liefer-/Leistungs-/Buchungsdatum
537102401208	297,50 EUR	10.04.2024	11.03.2024

Brandschutztechnische Stellungnahme Az.: 20242-2024

Vorgangsbezeichnung	Anzahl	Kosten EUR	Gesamtkosten EUR
1003 Brandschutztechnische Stellungnahme gemäß beigefügter Kostenaufstellung	1	297,50	297,50
Summe:			297,50

Für die Brandschutztechnische Stellungnahme gemäß Anlage belasten wir Sie mit den Gebühren bzw. Kosten nach der Satzung der Stadt Koblenz über den Kostenersatz und die Gebühren-erhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Gemeindefeuerwehr in der jeweils geltende Fassung.

Wir bitten Sie, die aufgeführte Verwaltungsgebühr unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der unten angegebenen Konten der Stadtverwaltung Koblenz bis zum Fälligkeitstag zu überweisen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2 - 12, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter „Kontakt“ (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung Koblenz eingegangen ist.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz eingelegt wird.

FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 51,13 € übersteigt (gem. §1 i.V.m. §18 Landesgebührengesetz (LGebG) für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 - GVBl. S.578).

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Zuschläge (insbesondere Säumniszuschläge), Zinsen, andere Nebenforderungen und Kosten mit der in diesem Bescheid festgesetzten Hauptforderung ohne besondere Festsetzung beigetrieben werden können (siehe §22 Abs.3 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) und die hierzu ergangenen Kostenordnung in der jeweils geltenden Fassung).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bernhard Müller

Anlage zum Gebührenbescheid

Az.: 20242-2024

Leistung	Stunden	Einzelpreis je Stunde	Betrag
Brandschutztechnische Stellungnahme	3,50	85,00 €	297,50 €
Brandschutztechnische Beratung	0,00	85,00 €	0,00 €
Projekt: Az.: 2252-23 Brandschutztechnische Stellungnahme: Erweiterung/Aufstockung 2.Obergeschoss Grundschule Willi-Graf in Neuendorf Handwerkerstraße 12-16 Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement ZGM Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz			
Gesamt:			297,50 €

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem
betreffenden Termin der Bauaufsichtsbehörde ein
(§§ 77 u. 78 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Briefadresse: Stadtverwaltung Koblenz - Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
ZGM - Bahnhofstraße 47 - 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung-
(Untere Bauaufsichtsbehörde)
Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Datum 02.05.2024

Aktenzeichen **02252-23**
Bauherr/in

Stadtverwaltung Koblenz Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
ZGM
Bahnhofstraße 47 in 56068 Koblenz

Grundstück **Koblenz, Handwerkerstraße 12-16**
Gemarkung Neuendorf
Flur 19
Flurstück 6/5

Vorhaben **Erweiterung/Aufstockung 2.Obergeschoss**
Grundschule Willi-Graf in Neuendorf

Mitteilung Baubeginn

Mit der Ausführung des Bauvorhabens wird begonnen am: _____

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauunterlagen ohne vorherige Zustimmung der -
Unteren Bauaufsichtsbehörde- unzulässig ist und als Ordnungswidrigkeit gemäß § 89 Landesbauordnung -
LBauO- mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem
betreffenden Termin der Bauaufsichtsbehörde ein
(§§ 77 u. 78 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Briefadresse: Stadtverwaltung Koblenz - Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
ZGM - Bahnhofstraße 47 - 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung-
(Untere Bauaufsichtsbehörde)
Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Datum 02.05.2024

Aktenzeichen **02252-23**
Bauherr/in

Stadtverwaltung Koblenz Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
ZGM
Bahnhofstraße 47 in 56068 Koblenz

Grundstück **Koblenz, Handwerkerstraße 12-16**
Gemarkung Neuendorf
Flur 19
Flurstück 6/5

Vorhaben **Erweiterung/Aufstockung 2.Obergeschoss**
Grundschule Willi-Graf in Neuendorf

Anzeige über die Rohbaufertigstellung

Hiermit zeige ich gemäß § 78 Abs. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz –LBauO–
die Fertigstellung des Rohbaus bis zum

an. Ich erkläre, dass der Rohbau in Übereinstimmung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen fertiggestellt wurde.

Auszug aus den Bauakten

Bebaute Fläche	:		m ²
davon :	alt	:	m ²
	Neu	:	m ²
Kanalanschluss	ja / nein		

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem
betreffenden Termin der Bauaufsichtsbehörde ein
(§§ 77 u. 78 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Briefadresse: Stadtverwaltung Koblenz - Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
ZGM - Bahnhofstraße 47 - 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung-
(Untere Bauaufsichtsbehörde)
Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Datum 02.05.2024

Aktenzeichen **02252-23**
Bauherr/in

ZGM Stadtverwaltung Koblenz Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47 in 56068 Koblenz

Grundstück **Koblenz, Handwerkerstraße 12-16**
Gemarkung Neuendorf
Flur 19
Flurstück 6/5

Vorhaben **Erweiterung/Aufstockung 2.Obergeschoss**
Grundschule Willi-Graf in Neuendorf

Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Hiermit zeige ich gemäß § 78 Abs. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz –LBauO-
die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage bis zum

an. Ich erkläre, dass die bauliche Anlage in Übereinstimmung mit den bauaufsichtlich genehmigten Plänen
fertiggestellt wurde.

Auszug aus den Bauakten

Bebaute Fläche	:	m ²
davon : alt	:	m ²
Neu	:	m ²
Kanalanschluss	ja / nein	

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem
betreffenden Termin der Bauaufsichtsbehörde ein
(§§ 77 u. 78 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Briefadresse: Stadtverwaltung Koblenz - Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
ZGM - Bahnhofstraße 47 - 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung-
(Untere Bauaufsichtsbehörde)
Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Datum 02.05.2024

Aktenzeichen **02252-23**
Bauherr/in

ZGM Stadtverwaltung Koblenz Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47 in 56068 Koblenz

Grundstück **Koblenz, Handwerkerstraße 12-16**
Gemarkung Neuendorf
Flur 19
Flurstück 6/5

Vorhaben **Erweiterung/Aufstockung 2.Obergeschoss**
Grundschule Willi-Graf in Neuendorf

Bestätigung des Bauherren und/oder des Unternehmers zur Baufertigstellung

Als Bauherr/en und/oder Unternehmer für das unter dem oben genannten Aktenzeichen genehmigten,
vorstehend näher bezeichneten Bauvorhabens, **bestätige ich/wir**, dass das Bauwerk **nach den genehmigten
Bauunterlagen** sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlichen Vorschriften **ausgeführt
wurde**.

Hiermit zeige ich/wir gemäß § 78 Abs. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz –LBauO-
die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage bis zum _____ an.

Vorname/Firma

Name des/r Unternehmers/Unternehmerin

PLZ Ort

Straße, Anschrift des Unternehmers

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Datum

Unterschrift/en des/r Bauherren

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem
betreffenden Termin der Bauaufsichtsbehörde ein
(§§ 77 u. 78 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Briefadresse: Stadtverwaltung Koblenz - Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
ZGM - Bahnhofstraße 47 - 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung-
(Untere Bauaufsichtsbehörde)
Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Datum 02.05.2024

Aktenzeichen **02252-23**

Bauherr/in

Stadtverwaltung Koblenz Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement

ZGM

Bahnhofstraße 47 in 56068 Koblenz

Grundstück **Koblenz, Handwerkerstraße 12-16**

Gemarkung Neuendorf

Flur 19

Flurstück 6/5

Vorhaben **Erweiterung/Aufstockung 2.Obergeschoss**

Grundschule Willi-Graf in Neuendorf

Bestätigung der sachverständigen Person (Architekt/in bzw. Person mit vergleichbarer Qualifikation) zur Baufertigstellung

Als sachverständige Person für das unter dem oben genannten Aktenzeichen genehmigte, vorstehend näher bezeichnete Objekt, **bestätige ich/wir**, dass das Vorhaben **nach den genehmigten Bauunterlagen** sowie unter Beachtung der baurechtlichen und sonstigen öffentlichen Vorschriften **ausgeführt wurde/n**.

Vorname

Name der sachverständigen Person

PLZ Ort

Straße, Anschrift der sachverständigen Person

Datum

Unterschrift der sachverständigen Person

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden

Allgemeinen Bestandteile der Baugenehmigung/Zustimmung

sind bei der Ausführung des unter dem AZ 02252-23 genehmigten/zugestimmten Bauvorhabens - soweit zutreffend - zu beachten.

1. Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauherrin / der Bauherr den Baubeginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt hat (Baubeginnsanzeige), das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 77 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - LBauO).
2. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs- und Meldeanlagen, Pegel- und Grundwassermessstellen sowie Vermessungs- und Grenzmarken sind während der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§ 53 Abs. 2 LBauO). Die Bauherrin / der Bauherr muss sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (EVM, KEVAG, Telekom) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.
3. Soweit Sie beabsichtigen die öffentliche Verkehrsfläche zu Herstellung von Baustelleneinrichtungen in Anspruch zu nehmen, ist hierfür vorab eine Genehmigung/Gestattung des zuständigen Straßenbaulastträgers (Tiefbauamt) erforderlich. Die von unserer Dienststelle erteilte baurechtliche Erlaubnis deckt die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ab. Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Vertreter des Tiefbauamtes unter der Rufnummer : 0261 / 129 4156 und 4157 zur Verfügung.
4. Evtl. im Bereich der Baustelle vorhandener Baumbestand (insbesondere auch auf öffentlichen Verkehrsflächen) ist entsprechend der DIN 18920 Richtlinie zum „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ - Ausgabe 1990 - durch ordnungsgemäße Ummantelung während der gesamten Bauzeit gegen Beschädigung zu schützen. Es ist insbesondere zu beachten, dass im Wurzelbereich keinerlei Materialien gelagert werden. Die ausreichende Bewässerung der abgesicherten Bäume ist zu gewährleisten. Werden bei den Arbeiten im öffentlichen Eigentum stehende Bäume im Wurzelbereich oder in der Krone beschädigt, so ist unverzüglich der Eigenbetrieb der Stadtverwaltung Koblenz, Sachgebiet Grünflächen- und Bestattungswesen (Tel. 0261-129 4202), sowie die Untere Naturschutzbehörde- (Tel. 0261-129 1525 bis 1527) zu verständigen.
5. An der Baustelle muss von Baubeginn an die Baugenehmigung/Zustimmung mit allen zugehörigen Unterlagen vorliegen.
6. Bei der Ausführung dieses Vorhabens ist an der Baustelle das beigegefügte Baustellenschild anzubringen. Die Bauherrin / der Bauherr hat vor Baubeginn Namen, Anschrift und Rufnummer der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers und des am Rohbau beteiligten Bauunternehmens in das Baustellenschild einzutragen. Das Baustellenschild muss dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht sein.
7. Die erforderlichen Absperrungen, insbesondere zu öffentlichen Flächen hin, sind in Absprache mit dem Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehrsbehörde (Tel. 0261- 129 4152) vorzunehmen.
8. Auf der öffentlichen Verkehrsfläche (Straße und Gehweg) dürfen keine Baustoffe gelagert werden.

9. Wenn bei den Bauarbeiten prähistorische oder historische Gegenstände gefunden werden, so ist die **-Untere Bauaufsichtsbehörde-**, Tel. 0261/129-3317 (Mo-Do) und das **Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege**, Amt Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56076 Koblenz, Tel 0261/73626, Fax 0261/703360 spätestens am nächstfolgenden Werktag davon zu unterrichten. Die Anzeigepflicht obliegt demjenigen, der zuerst auf den Gegenstand gestoßen ist (Finder). Der Bauunternehmer, alle auf der Baustelle beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstücks und die sonst Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.
10. Bei der Bauausführung sind die von der Bau - Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
11. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu beachten.
12. Die Baugenehmigung/Zustimmung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
13. Alle Beschädigungen von Straßen und deren Nebeneinrichtungen hat die Bauherrin / der Bauherr in Absprache mit dem Tiefbauamt der Stadtverwaltung sofort zu beheben. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, bei gefährdenden Zuständen die Beseitigung der Mängel auf Kosten der Bauherrin / des Bauherrn sofort durchführen zu lassen.
14. Falls im Zuge des Bauvorhabens Müllboxen eingebaut werden, wird empfohlen, darauf zu achten, dass diese für Müllgefäße nach der EU-Norm geeignet sind (lichte Innenhöhe für Standardmüllgefäße mind. 1.000 mm, für Müllgroßbehälter mind. 1.470 mm). Nähere Auskünfte erteilt der Koblenzer Entsorgungsbetrieb (Tel. 0261-129 4502).
15. Für die Herstellung der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück ist eine Genehmigung nach der Entwässerungssatzung der Stadt Koblenz erforderlich. Diese Genehmigung ist, sofern noch nicht geschehen, unter Vorlage des Entwässerungsgesuches bei dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung Koblenz, Bahnhofsstraße 47, Tel. 0261-129 3602, zu beantragen.
16. Kampfmittelfunde jeglicher Art können auf Ihrem Baugrundstück wegen der starken Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen – insbesondere Erdarbeiten, die mit größtmöglicher Vorsicht durchzuführen sind – derartige Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle und dem städtischen Ordnungsamt (Tel. 0261/1 29 46 01 oder 0261/1 29 45 67) bzw. dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Räumgruppe Koblenz, Postfach 320 125, 56044 Koblenz, Tel. 02606/96 11 14, Mobil 0171/3 83 13 64 unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die allgemein gültigen Regelungen bezüglich der Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwassererkundungen des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bauaufsichtsbehörde

Merkblatt zur Verwendung von Mineralfaserdämmstoffen

Bei anorganischen Faserstäuben kann es sich aufgrund ihrer speziellen, faserförmigen Struktur um Krebs erzeugende Stoffe handeln.

Dies gilt somit auch für künstliche Mineralfasern. Deren mögliche kanzerogene Wirkung wird wesentlich durch die Biobeständigkeit der Fasern bestimmt, die selbst in erster Linie von der chemischen Zusammensetzung des Fasertyps abhängt.

Ein Maß für die biologische Beständigkeit und damit für den Einfluss der chemischen Zusammensetzung auf evtl. Krebs erzeugende Eigenschaften liefert der Kanzerogenitätsindex (KI-Wert). Ein hoher KI-Wert weist auf keine bzw. nur geringe kanzerogene Wirkung aufgrund geringer Biobeständigkeit hin und umgekehrt.

Bei der Einstufung von künstlichen Mineralfasern, für die keine geeigneten experimentellen Daten (z.B. aus Kanzerogenitätsversuchen) vorliegen, wird der Kanzerogenitätsindex zu Grunde gelegt:

$KI \leq 30$	Kategorie 2	(wahrscheinlich Krebs erzeugend)
$KI > 30$ und < 40	Kategorie 3	(möglicherweise Krebs erzeugend)
$KI \geq 40$	wird keiner Kategorie zugeordnet, d.h. gilt nicht als Krebs erzeugend	

Unter besonderen Umständen kann auch eine hiervon abweichende Einstufung erfolgen, z.B. wenn vom Hersteller der Fasern Untersuchungsergebnisse vorgelegt werden, durch die eine sehr geringe Biobeständigkeit (z.B. vergleichbar mit Gipsfasern) nachgewiesen wird.

Zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer wird der Arbeitgeber durch § 36 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dazu verpflichtet, Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko zu verwenden, soweit dies zumutbar ist.

Wird das Substitutionsgebot nach § 36 GefStoffV nicht beachtet, d.h. werden künstliche Mineralfasern mit $KI < 40$ verwendet, kann die Aufsichtsbehörde die Verwendung eines geeigneten Ersatzstoffes verlangen (z.B. künstliche Mineralfasern mit $KI \geq 40$) und nötigenfalls diese Forderung mit Verwaltungsmaßnahmen (Anordnung) durchsetzen.

Bei Einsatz von künstlichen Mineralfasern mit $KI < 40$, die vom Hersteller als „frei von Krebsverdacht“ eingestuft werden, kann die Behörde vom Hersteller der Fasern die Vorlage geeigneter Daten nach den Vorgaben der TRGS 905 fordern, die diese Einstufung rechtfertigen (z.B. Nachweis geringer Biobeständigkeit, Ergebnisse von Tierversuchen). Bis zur Vorlage dieses Nachweises sind zusätzlich zu den allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen vorsorglich die Vorschriften des 6. Abschnitts der GefStoffV für den Umgang mit Krebs erzeugenden Gefahrstoffen zu beachten.

Um jegliche Probleme und Verzögerungen während der Baumaßnahmen auszuschließen, wird empfohlen, grundsätzlich auf künstliche Mineralfasern zurückzugreifen, die nach der TRGS 905 als nicht Krebs erzeugend einzustufen sind. Die ist z.B. bei künstlichen Mineralfasern mit $KI \geq 40$ der Fall.

Vorsicht ist insbesondere bei Importware geboten, da diese Produkte noch sehr häufig unverändert Fasern enthalten, die nach der TRGS 905 als Krebs erzeugend zu bewerten sind. Aussagen wie „biolöslich“ oder „gute Biolöslichkeit“ allein erlauben für sich allein ohne weiteren Nachweis noch keine Zuordnung im Sinne der TRGS 905.

Tiefbautechnische Auflagen

Die nachfolgenden Auflagen sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Durchführung des Bauvorhabens Az 02252-23 zu beachten.

1. Die Baustelle ist gegen den Straßenverkehr mit einem ordnungsgemäßen Bauzaun abzusichern.

Für Bauzäune, Gerüste, Baukräne bzw. Lagerplätze und Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum (Straße, Gehweg, Radweg) ist rechtzeitig die Genehmigung beim Tiefbauamt der Stadtverwaltung, Abteilung Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen die Vertreter der Straßenverkehrsbehörde unter der Rufnummer 0261 / 129 4156 und 4157 zur Verfügung

2. Alle Beschädigungen von Straßen und deren Nebeneinrichtungen haben Sie, soweit sie aufgrund der Durchführung des Bauvorhabens entstehen, sofort dem Tiefbauamt anzuzeigen und nach deren Anweisungen unverzüglich zu beheben. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, bei vorhandener Gefahr die Arbeiten auf Ihre Kosten sofort durchführen zu lassen.
3. Werden Geh- oder Radwege für eine Überfahrt zum Grundstück in Anspruch genommen, stellt dies eine Sondernutzung nach § 41 des Landesstraßengesetzes – LStrG - dar. Wird eine Absenkung des Bordsteins erforderlich, so ist diese auf Ihre Kosten nach Angabe des Tiefbauamtes auszuführen. Die Unterhaltung und Verkehrssicherung im Bereich der Überfahrt obliegt dem Inhaber des Überfahrtsrechts.
4. Bei Rückfragen steht Ihnen das Tiefbauamt gerne zur Verfügung.
5. Bei Fragen bezüglich der Entwässerung wenden Sie sich bitte an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung.

Ein im amtlichen Liegenschaftskataster vollständig nachgewiesener Gebäudebestand bildet die Grundlage für zahlreiche Aufgaben und infrastrukturelle Maßnahmen im privaten und öffentlichen Bereich (z. B. Ver- und Entsorgung, Straßensanierung, Bauplanung). Er ist zugleich eine wesentliche Grundlage für Navigationsdienste und damit nicht zuletzt auch für Rettungsdienste und Feuerwehren. Um auch Ihr Gebäude im amtlichen Liegenschaftskataster führen zu können, bedarf es einer Gebäudeeinmessung. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 18 und 20 Abs. 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung.

Das LGVerm sieht vor, dass die Gebäudeeinmessung durch Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte bis spätestens einen Monat nach Fertigstellung des Rohbaus bei einem rheinland-pfälzischen Vermessungs- und Katasteramt (<https://lvermgeo.rlp.de/de/service/vermessungs-und-katasteramter/>) oder bei einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Niederlassung in Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/de/service/links/oebvii/>) zu beantragen ist. Erfolgt dies nicht, ist das zuständige Vermessungs- und Katasteramt gehalten, die Gebäudeeinmessung und deren Übernahme in das Liegenschaftskataster von Amts wegen durchzuführen. Der Rohbau eines Gebäudes ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Treppenräume und die Dachkonstruktion vollendet sind (§ 78 Abs. 3 Satz 1 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz).

Eigentümerinnen, Eigentümer oder Erbbauberechtigte sind zur Übernahme der Kosten für die Gebäudeeinmessung verpflichtet. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014 (GVBl. S. 87, BS 2013-1-23) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Gebäudeeinmessung von Amts wegen durchgeführt, erhöhen sich die Kosten um 10 v. H. gegenüber einer Gebäudeeinmessung auf Antrag.

Nach Aktualisierung des Liegenschaftskatasters wird dem Antragsteller bzw. den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Erbbauberechtigten ein aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte übersandt.

Weitere Informationen zur Gebäudeeinmessung erteilen die Vermessungs- und Katasterämter oder die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Rheinland-Pfalz.

Merkblatt zu den Starkregengefahrenkarten in Koblenz

In den vergangenen Jahren haben Überschwemmungen durch Starkregen vermehrt zu Sachschäden geführt. Trotz der Verbesserung der Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) ist es nach wie vor nicht möglich mit ausreichender Vorhersagezeit vor Starkregenereignissen zu warnen. Infolge des Klimawandels ist mit einer Zunahme extremer Wetterereignisse zu rechnen. Dieses Merkblatt soll darüber informieren, welche Informationen aus den Gefahrenkarten der Stadt Koblenz zu entnehmen sind und welche Auswirkungen bei Starkregenereignissen entstehen können.



Abb. 1 Auszug aus der Starkregengefahrenkarte Koblenz-Lay

Hierzu wurde das gesamte Stadtgebiet anhand eines digitalen Kanal- und Geländemodells nachgebildet und die Abflussvorgänge im Kanalnetz und auf der Geländeoberfläche anhand drei ausgewählter Starkregenereignisse simuliert:

- **Intensiver Starkregen:** einmal in 30 Jahren auftretender Regen mit dem Starkregenindex 5, Regendauer 60 Min., Niederschlagshöhe 42,4 mm
- **Außergewöhnlicher Starkregen:** einmal in 100 Jahren auftretender Regen mit dem Starkregenindex 7, Regendauer ca. 60 Min., Niederschlagshöhe 51,6 mm
- **Extremer Starkregen:** deutlich seltener als einmal 100 Jahren auftretender Regen mit dem Starkregenindex 11, Regendauer ca. 3h, Niederschlagshöhe 145 mm



In Abhängigkeit von der statistischen Wiederkehrzeit und der Niederschlagshöhe werden die Regenereignisse in 12 Indexstufen eingeteilt. Während der Index 1 einen „normalen“ Starkregen beschreibt, der in den Sommermonaten häufiger fällt, beschreibt der Index 12 ein Katastrophenszenario mit einem extremen Starkregen, der sehr selten fällt. Je intensiver der Regen desto höher also die Kennzahl im Starkregenindex.

Bezeichnung		Starkregen					intensiver Starkregen					außergewöhnlicher Starkregen					extremer Starkregen				
Starkregenindex		1					2					3					4				
Erhöhungsfaktor bezogen auf T 100a		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4					1,6					1,8				
		1,2					1,4														

Empfehlungen zu baulichen Vorsorgemaßnahmen

Um Schäden am Gebäude zu minimieren gilt es die Wassereintrittspunkte in das Gebäude zu lokalisieren und geeignete Maßnahmen zur Abdichtung oder Abschirmung zu treffen.

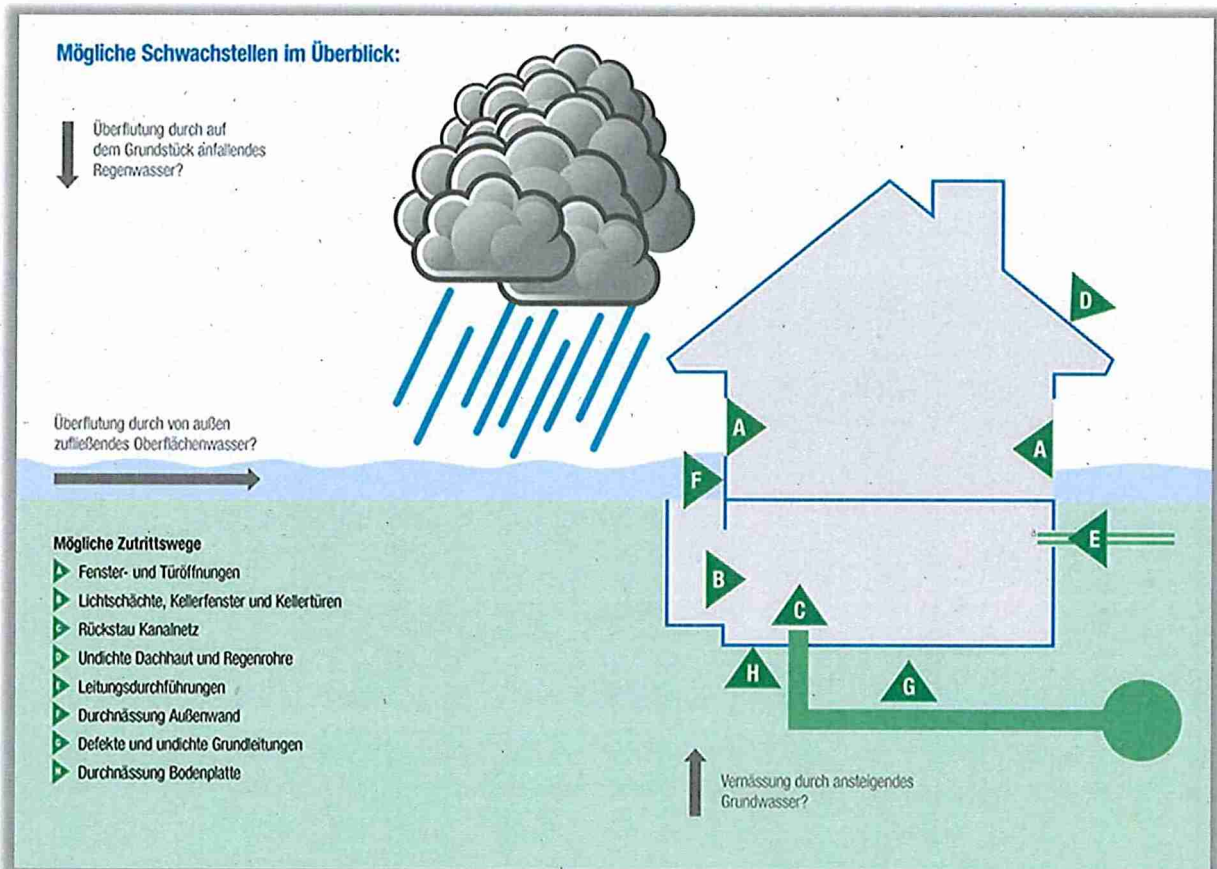


Abb. 4 Mögliche Zutrittswege in das Gebäude

Beispiel-Maßnahmen zum Schutz baulicher Anlagen



Abb. 5 Beispiele technischer Gebäudeschutz

Wo kann ich weitere Auskünfte und Informationen erhalten?

www.koblenz.de/umwelt-und-planung/stadtentwaesserung/starkregengefahrenkarten/

www.geoportal.koblenz.de

Kartendienst: Wasser; Themenauswahl Starkregen

Stadt Koblenz – Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Telefon: 0261 129-3553, -3552, -3555

E-Mail: stadtentwaesserung@stadt.koblenz.de



Merkblatt zum Entwässerungsgesuch

Mit der Einreichung des Bauantrages ist ein Entwässerungsantrag einzureichen. Die inhaltlichen Anforderungen sind im **§ 15 der zurzeit gültigen Abwassersatzung „Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung“** angeführt. Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen bzw. Angaben dreifach beizufügen:

1. Name und Anschrift des Bauherrn,
2. Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,
3. ein Katasterplan mit den Eigentumsgrenzen und der Baulinie,
4. eine Kurzbeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen; bei der Einleitung gewerblicher und industrieller Abwässer sind die Zusammensetzung und die Menge der einzuleitenden Abwässer anzugeben; auf Verlangen der Stadtentwässerung ist die Menge des Abwassers auch in anderen Fällen anzugeben,
5. öffentliche Entwässerungsanlagen im angrenzenden Bereich und ggf. bereits vorhandene Einrichtungen zur Abwasserentsorgung,
6. die befestigten abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach-, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplatz u.ä.),
7. die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in qm,
8. die Grundstücksentwässerungsanlage einschl. der Zuführungen,
9. die rechnerische Ermittlung der Nennweiten der Abwasserleitungen sowie die Nennweiten der Entlüftungsleitungen,
10. die Flächenbilanz des Grundstücks mit einer Auflistung aller Grundstücksflächen nach Größe und Art der Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u.ä.),
11. für jedes Bauwerk ein Grundriss des Kellers im Maßstab 1: 100 sowie Grundrisse der übrigen Geschosse, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig sind; aus den Grundrissen müssen die Verwendung der Räume mit den vorgesehenen Abläufen, die Regenrohre, die Entwässerungsleitungen unter Angabe ihrer lichten Weite und des Materials, das Gefälle, die Entlüftung der Leitungen und Lage von Revisionsöffnungen, Kontrollschächten, evtl. Rückstausicherungen ersichtlich sein,
12. für jedes Bauwerk einen, ggf. mehrere Schnitte im Maßstab 1 : 100 durch Lüftungs- und Grundleitungen sowie durch den Anschlusskanal; darin müssen die Straßenoberkante, die absolute Kanalsole und die Oberkante des Kellerfußbodens, bezogen auf NN-Höhen, enthalten sein.

Sämtliche Antragsunterlagen sind in von dem Grundstückseigentümer und Planer zu unterschreiben. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten ergänzend die Vorschriften der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO vom 16.6.1987 GVBl. S. 165) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben, insbesondere Höhenlage des Straßenkanals, Lage des Grundstücksanschlusses und Höhenfestpunkte, sind bei der Stadtentwässerung zu erfragen. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und **nicht vollständige Anträge zurückzugeben**.

Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor dem
betreffenden Termin der Bauaufsichtsbehörde ein
(§§ 77 u. 78 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz)

Briefadresse: Stadtverwaltung Koblenz - Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
ZGM - Bahnhofstraße 47 - 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz
-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung-
(Untere Bauaufsichtsbehörde)
Postfach 20 15 51

56015 Koblenz

Datum 02.05.2024

Aktenzeichen **02252-23**
Bauherr/in

ZGM Stadtverwaltung Koblenz Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement
Bahnhofstraße 47 in 56068 Koblenz

Grundstück **Koblenz, Handwerkerstraße 12-16**
Gemarkung Neuendorf
Flur 19
Flurstück 6/5

Vorhaben **Erweiterung/Aufstockung 2.Obergeschoss**
Grundschule Willi-Graf in Neuendorf

Benennung der bauleitenden Person

Nach §§ 55, 56 a Landesbauordnung Rheinland-Pfalz benenne ich, als Antragstellerin/Antragsteller
(Bauherrin/Bauherr) für obenstehendes Vorhaben hiermit als bauleitende Person:

Name der bauleitenden Person

PLZ

Ort

Straße

Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn

Bauherrin/ Bauherr			
	Stadtverwaltung Koblenz Amt 65 / Zentrales Gebäudemanagement ZGM Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz		
Vorhaben	Erweiterung/Aufstockung 2.Obergeschoss Grundschule Willi-Graf in Neuendorf		
Grundstück	Koblenz, Handwerkerstraße 12-16		
Gemarkung	Neuendorf	Flur	19
Flurstück/e	6/5		
Entwurfsverfasser/in			
Entwurfsverfasser (Name, Anschrift, Telefon)	Architekturbüro TERNES architekten BDA Schulgasse 2 56073 Koblenz Tel. 9883880		
Bauleiter: (Name, Anschrift, Telefon)			
Bauunternehmen für den Rohbau: Name, Anschrift, Telefon)			
(fehlende Angaben sind vom Bauherren/in zu ergänzen)			

Die Baugenehmigung für das o.g. Vorhaben wurde am
02.05.2024 unter dem Aktenzeichen 02252-23 erteilt.

Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
als –Untere Bauaufsichtsbehörde–
Postfach 20 15 51 56015 Koblenz-

Für den Bauherrn

Blatt 1

Bitte Hinweise auf Blatt 6 beachten

Zutreffendes ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen

☒ Antrag auf Baugenehmigung	Eingangsvermerk: Bauaufsichtsbehörde 61 / Amt für Bauaufsichtsbehörden und Baugenehmigungen Eingang 12.01.2023 61.1 61.2 61.3 61.4
☐ Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO	
☐ Vorlage der Bauunterlagen im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO Weiterbehandlung als Antrag auf Baugenehmigung, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll: ☐ ja ☐ nein	
Aktenzeichen:	

An die Bauaufsichtsbehörde:¹ Stadt Koblenz Bauaufsichtsamt Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz	An²/Über die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung:	Eingangsvermerk: Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung Bestandteil des Bescheides Nr. 2 2 5 2 - 23
¹ soweit nicht Freistellungsverfahren (§ 67 LBauO)	² soweit Freistellungsverfahren (§ 67 LBauO)	Aktenzeichen:

Bauherr/-in
 Stadtverwaltung Koblenz, ZGM- Zentrales Gebäudemanagement,
 vertreten durch Hr. Hubert Kroh
 Bahnhofstraße 47
 56068 Koblenz
 Tel. 0261-1296550
 (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Entwurfsverfasser/-in

TERNES
architekten BDA



schulgasse 2, 56073 koblenz
 fon: 02 61. 988 388-0 | fax:-88
 mail: info@ternesarchitekten.de
 web: www.ternesarchitekten.de

(Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Telefon)

bauvorlageberechtigt nach

☒ § 64 Abs. 2 Nr. 1 LBauO - Architekt/-in: Architektenkammer ☒ RP ☐ Bundesland: Eintragung Nr.: 105312

☐ § 64 Abs. 2 Nr. 2 LBauO - Ingenieur/-in: Ingenieurkammer ☐ RP ☐ Bundesland: Eintragung Nr.:

☐ sonstige Berechtigung nach § 64 LBauO:

1 Vorhaben	
1.1	Art des Vorhabens ☒ Errichtung ☐ Änderung (Umbau, Einbau, auch Nutzungsänderung) ☐ Abbruch (soweit nicht genehmigungsfrei nach § 62 Abs.2 Nr. 6 LBauO) (Neubau, Erweiterung)
1.2	Zweckbestimmung des Vorhabens Gebäude (z. B. Wohn- oder Bürogebäude, Verkaufsstätte, landwirtschaftliches Betriebsgebäude, Gewerbe- oder Industriebau, Großgarage) sonstige bauliche Anlage (z. B. Behälter, Lagerplatz, Windenergieanlage, Aufschüttung/Abgrabung, Werbeanlage) Erweiterung Aufstockung 2. Obergeschoss Grundschule Willi-Graf in Neuendorf
1.3	Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 2 LBauO ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☒ 4 ☐ 5

Blatt 2

Zutreffendes ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen

2 Grundstück			
2.1	Lage	Straße, Hausnummer, Gemeinde, Ortsteil: Handwerkerstraße 12-16, 56070 Koblenz ☐ Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans/ vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Plan-Nr.: 77 Bezeichnung: Schulerweiterung Neuendorf Art der zulässigen Nutzung:	
	Katasterbezeichnung	Gemarkung: Neuendorf	Flur: 19 Flurstück: 6/5
2.2	Eigentümer/-in* (soweit nicht Bauherr/-in)	Name, Vorname, Anschrift, Telefon:	
2.3	Baulasten sind eingetragen: a) auf dem Baugrundstück b) zugunsten des Baugrund- stücks auf einem anderen Grundstück	☐ ja ☒ nein ☐ ja ☐ nein Grundstück (Katasterbezeichnung): Nr. im Baulastenverzeichnis:	
2.4	Angaben über eine Bauvoranfrage	Eine Bauvoranfrage wurde mit Schreiben vom eingereicht. Ein Bauvorbescheid wurde am erteilt; Az.:	
3 Erschließung			
3.1	Die Zuwegung zu dem Grundstück erfolgt	von einer/einem ☐ Bundesstraße ☐ sonstigen öffentlichen Straße/Weg ☐ Landesstraße ☐ Privatweg ☐ Kreisstraße ☐ über ein anderes Grundstück ☒ Gemeindestraße ☐ Bezeichnung der Straße/des Wegs/des anderen Grundstücks: Handwerkerstraße	
3.2	Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Einleitung in	☒ die öffentliche Abwasseranlage ☐ eine private Abwasseranlage	
4	Baukosten	☒ Brutto-Rauminhalt nach DIN 277 1251 m ³ ☐ Herstellungskosten EUR (bei baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, oder wenn sonstige Anlagen oder Einrichtungen gesondert errichtet werden) ☐ Baukostensumme EUR (in Fällen des § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht)	

5 Bauunterlagen

nach der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO)

Folgende von der Bauherrin/dem Bauherrn und von der Entwurfsverfasserin/dem Entwurfsverfasser unterschriebene Bauunterlagen sind 2-fach (3-fach, wenn die Kreisverwaltung untere Bauaufsichtsbehörde ist) beigelegt.

5.1 Allgemeine Bauunterlagen

- ☒ Lageplan
- ☒ Bauzeichnungen
- ☒ Baubeschreibung Gebäude (Vordruck)*
- ☐ Baubeschreibung Feuerungsanlagen (Vordruck)*
- ☐ Baubeschreibung Anlagen zur Lagerung von mehr als 10 m³ Heizöl (Vordruck)
- ☐ Baubeschreibung Anlagen zur Lagerung von 3 und mehr t Flüssiggas (Vordruck)
- ☐ Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen (Vordruck)

*bei Vorhaben nach § 66 Abs. 1 u. § 67 Abs. 1 LBauO nicht erforderlich

5.2	Berechnungen und Angaben (gesonderte Darstellung)
-----	---

- ☐ Maß der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO) -
- ☐ Zahl und Größe der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (nach Satzung/VV Min. der Finanzen)
- ☐ Anzahl der Fahrradstellplätze (nach örtlichen Gegebenheiten/Regelungen)
- ☐ Zahl und Größe der Spielplätze für Kleinkinder
- ☒ Brutto-Rauminhalts (BRI) nach DIN 277
- ☒ Nutzfläche (NF) nach DIN 277, ausgenommen Wohnfläche
- ☐ Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung - nur bei Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel -
- ☐ Herstellungskosten/Baukostensumme (siehe lfd. Nr. 4)

5.3 Darstellung der Grundstücksentwässerung

- ☐ Entwässerungsplan M 1 : 500
- ☐ Baubeschreibung der Entwässerungsanlage
- ☐ Bauzeichnungen - bei Vorhaben nach § 66 Abs. 1 u. § 67 Abs. 1 LBauO nicht erforderlich –
- ☐ Bezeichnung und Beschreibung der Kleinkläranlage/Abwassergrube

5.4	Erklärungen und bautechnische Nachweise
-----	---

Bei Vorhaben nach § 66 Abs. 1/§ 67 Abs. 1 LBauO Erklärungen (gemäß Vordruck) der Aufsteller/-innen des:

- ☐ Standsicherheitsnachweises ☐ Nachweises des Wärmeschutzes ☐ Nachweises des Schallschutzes

Die erforderlichen Erklärungen sind spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2/§ 67 Abs. 5 LBauO:

- ☐ Standsicherheitsnachweis einschließlich Bescheinigung über die Gewährleistung der Standsicherheit einer/eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit (gemäß Vordruck)
- ☐ Brandschutznachweis einschließlich Bescheinigung über die Gewährleistung des Brandschutzes einer bauaufsichtlich anerkannten sachverständigen Person für baulichen Brandschutz (gemäß Formblatt)
- ☐ Nachweis des Wärmeschutzes ☐ Nachweis des Schallschutzes
- ☐ Bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2 Nr. 5 LBauO in Verfahren nach § 67 LBauO eine Bescheinigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Gewerbeaufsicht) hinsichtlich der Beachtung der Anforderungen der ArbeitsstättenVO und des Immissionsschutzrechts.

Die Unterlagen sind spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

	Bei Windenergieanlagen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO: ☐ Erklärung einer/eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit Die Erklärung ist spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Bei sonstigen Vorhaben: ☒ Standsicherheitsnachweis wird nachgereicht ☐ Nachweis des Brandschutzes ☒ durch entsprechende Angaben im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung ☒ als gesonderte Bauunterlage in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts ☒ Nachweis des Wärmeschutzes ☐ Nachweis des Schallschutzes ☒ Bescheinigung über die Gewährleistung der Standsicherheit einer/eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit (gemäß Vordruck) - werden nachgereicht - ☐ Bescheinigung über die Gewährleistung des Brandschutzes einer/eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz (gemäß Formblatt) Die Unterlagen sind mit dem Bauantrag in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
5.5	Zusätzliche Unterlagen und Angaben Bei Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei unterirdischer Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten oder oberirdischer Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in Wasserschutzgebieten: ☐ amtliche topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung des Grundstücks, 1-fach Bei baulichen Anlagen oder Räumen, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind: ☐ eine weitere Ausfertigung der allgemeinen Bauunterlagen ☐ Betriebsbeschreibung (Vordruck), 3-fach (4-fach, wenn die Kreisverwaltung untere Bauaufsichtsbehörde ist) Bei Anbau an Bundes-, Landes- oder Kreisstraße: ☐ einen weiteren Lageplan mit Einzeichnung der Zufahrt Bei Vorhaben, die nahe oder innerhalb eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG liegen (§ 70 Abs. 6 LBauO): ☐ Angaben zum Störfallbetrieb Bei Vorhaben, die in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko liegen (§ 14 Satz 2 LBauO): ☐ Angaben über die getroffenen Maßnahmen Bei Sonderbauten (§ 50 LBauO) als weitere Bauunterlagen (z.B. Schallgutachten, Löschwasserrückhaltung):
6	Beteiligung eines oder mehrerer Nachbarn nach § 68 LBauO – soweit Abweichungen von nachbarschützenden Vorschriften erforderlich sind – Der Lageplan und die Bauzeichnungen sind von den betroffenen Nachbarn unterschrieben: ☐ ja ☐ nein (Erläuterung und Begründung auf gesondertem Blatt)
7	Bautätigkeitsstatistik – auch im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO erforderlich – ☒ Erhebungsbogen ist beigelegt

Blatt 5

Zutreffendes ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen

Veröffentlichung in Bautennachweisen

(Bautennachweise sind Zusammenstellungen von Bauvorhaben zur Information von Baufirmen und Herstellern von Bauprodukten; sie ermöglichen es diesen Firmen, mit Angeboten an die Bauwilligen heranzutreten.)

Mit der Veröffentlichung von Art und Ort des beantragten Bauvorhabens mit Angabe meines Namens und meiner Anschrift in Bautennachweisen bin ich:

☐ einverstanden ☒ nicht einverstanden

Mit der Veröffentlichung der Baukosten des Bauvorhabens in Bautennachweisen bin ich:

☐ einverstanden ☒ nicht einverstanden

Koblenz, 10.10.2023

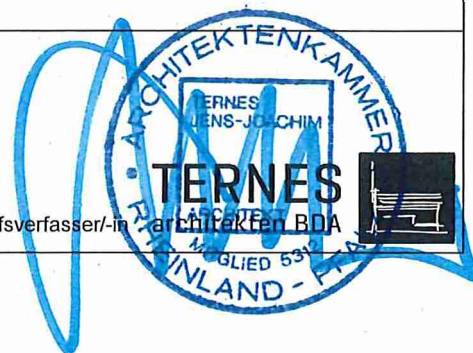
Ort, Datum

Koblenz, 10.10.2023

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr/-in

Unterschrift Entwurfsverfasser/-in



Beachte Bauscheintext

GEPRÜFT
KOBLENZ, DEN 02. Mai 2024
UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE

Baubeschreibung Gebäude

- bei Vorhaben nach § 66 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 LBauO nicht erforderlich -
Die Baubeschreibung ist nur insoweit auszufüllen, als die geforderten Angaben nicht im Lageplan, in den Bauzeichnungen oder in einem Brandschutzkonzept enthalten sind.

Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde:

Bestandteil des
Bescheides Nr. 2 2 5 2 - 23

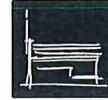
Bauherr/-in

Stadtverwaltung Koblenz, ZGM- Zentrales Gebäudemanagement,
vertreten durch Hr. Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz
Tel. 0261-1296550

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Entwurfsverfasser/-in

TERNES
architekten BDA



schulgasse 2, 56073 koblenz
fon: 02 61. 988 388-0 | fax: -88
mail: info@ternesarchitekten.de
web: www.ternesarchitekten.de

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

1 Beschaffenheit des Grundstücks

1.1	Derzeitige Nutzung	☐ unbebaut ☒ bebaut ☐
1.2	Altlasten	Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen ☐ nein ☐ ja (Erläuterungen auf besonderem Blatt)

2 Ausführung des Gebäudes

2.1	Gestaltung	
2.1.1	Gebäudeaußenflächen (Baustoffe, Farben)	Metallpaneel Fassade
2.1.2	Dacheindeckung (Baustoff, Farbe)	Flachdach begrünt

	Bauteil	Bauprodukte, Bauart/konstruktiver Aufbau	Feuerwiderstands- fähigkeit (§ 15 Abs. 3 LBauO)	Brandverhalten der Baustoffe (§ 15 Abs. 2 LBauO)
--	---------	--	---	--

2.2 Tragende und aussteifende Bauteile (§ 27 LBauO)

2.2.1	Kellergeschoss			
2.2.2	Sonstige Geschosse	Holz-Ständerwand	F60	BA
2.2.3	Dachgeschoss			

2.3 Nicht tragende Außenwände (§ 28 LBauO)

2.3.1	Wände	Holz-Ständerwand		A
2.3.2	Bekleidung bzw. Außen- fläche der Außenwände	Metallpaneele		B1
2.3.3	Dämmstoffe	mineralische Wärmedämmung		B1
2.3.4	Unterkonstruktion			

2.4 Trennwände (§ 29 LBauO)

2.4.1	Wände	Holz-Ständerwand	F60	BA
2.4.2	Türen, sonstige Abschlüsse	Aluminiumtüren	T30-RS	

2.5 Brandwände oder Wände anstelle von Brandwänden (§ 30 LBauO)

2.5.1	Wände			
2.5.2	Türen, sonstige Ab- schlüsse			

Blatt 2

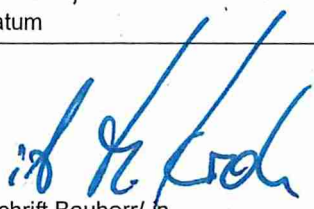
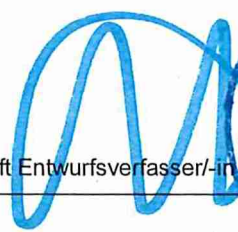
Zutreffendes ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen

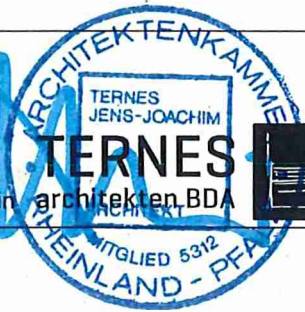
	Bauteil	Bauprodukte, Bauart/konstruktiver Aufbau	Feuerwiderstandsfähigkeit (§ 15 Abs. 3 LBauO)	Brandverhalten der Baustoffe (§ 15 Abs. 2 LBauO)
2.6	Decken (§ 31 LBauO)			
2.6.1	Decke über Keller-geschoss			
2.6.2	Decken über sonstigen Geschossen			
2.6.3	Decke über Dach-geschoss	Holztafeldecke		
2.7	Dächer (§ 32 LBauO)			
2.7.1	Tragwerk, System	Holzbalken		
2.7.2	Dachschalung	OSB-Platten		
2.7.3	Dämmstoff	Wärmedämmung, PS- Hartschaum		B2
2.7.4	Dachhaut	Flachdachfolie, 2-lagig		
2.8	Treppen (§ 33 LBauO)	2.RW Anbau einer Stahlaußentreppe		A
2.9	Notwendige Treppenräume und Ausgänge (§ 34 LBauO)			
2.9.1	Wände			
2.9.2	Bekleidungen, Dämmstoffe, Unterdecken, Einbauten			
2.9.3	Bodenbeläge			
2.9.4	zu öffnende Fenster je Geschoss, Öffnungen zur Rauchableitung	Größe der Fenster: nach Erfordernis Größe der Öffnung/en zur Rauchableitung:.....		
2.9.5	Türen zu notwendigen Fluren			
2.9.6	Türen zum Kellerge-schoss oder nicht aus-gebauten Dachraum			
2.9.7	Türen zu Wohnungen, anderen Nutzungseinheiten oder Räumen			
2.10	Notwendige Flure und Gänge (§ 35 LBauO)			
2.10.1	Wände	Holz-Ständerwand	F30	AB
2.10.2	Bekleidungen, Dämmstoffe, Unterdecken	Gipsfaserplatten mit Innenputz		A
2.10.3	Unterteilung der Flure	Länge der Rauchabschnitte:		
2.11	Aufzüge (§ 36 LBauO)	An den bestehenden Aufzug wird eine neue Haltestelle hergestellt		
2.11.1	Wände des Fahr-schachts	Bestand		
2.11.2	Fahrkorbabmessungen	Bestand		
2.11.3	lichte Zugangsbreite	Bestand		
2.11.4	Größe der Rauchabzugs-öffnung	Bestand		
2.12	Installationsschächte u. -kanäle (§ 40 Abs. 7 LBauO)			

2.13 Barrierefreiheit		
2.13.1	☐ § 51 Abs. 1 LBauO*	☐ Anzahl Wohnungen insgesamt ☐ Anzahl Wohnungen barrierefrei ☐ davon barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar *Bis 30.11.2015 gilt § 51 Abs. 1 LBauO noch nicht, bis dahin sind die Anforderungen des bisherigen § 44 Abs. 2 LBauO zu beachten.
2.13.2	☐ § 51 Abs. 2 LBauO	
2.13.3	☐ § 51 Abs. 3 LBauO*	*Bis 30.11.2015 gilt § 51 Abs. 3 LBauO noch nicht, bis dahin sind die Anforderungen des bisherigen § 51 Abs. 2 LBauO zu beachten.
☐ DIN 18040 Teil 1 und 2 in der als Technische Baubestimmung eingeführten Form wird beachtet. ☐ DIN 18040 Teil 1 und 2 wird nicht in allen eingeführten Teilen eingehalten. Ein Abweichungsantrag ist beigelegt.		
3 Haustechnische und sicherheitstechnische Anlagen		
3.1	Lüftungsanlagen (§ 40 LBauO)	Schematische Darstellung und Beschreibung der Lüftungsanlage gemäß lfd. Nr. 11 der Lüftungsanlagenrichtlinie (LÜAR) ☒ ist beigelegt ☐ wird nachgereicht
3.2	Angaben zur Beheizung und Warmwasserversorgung (§ 39 LBauO i.V.m. FeuVO)	Wird die Lagerung von mehr als 10 m³ Heizöl oder 3 und mehr t Flüssiggas erforderlich, sind zusätzliche Baubeschreibungen nach besonderen Vordrucken einzureichen.
3.2.1	Art der Beheizung und Warmwasserversorgung	☒ Zentralheizung ☐ Stockwerksheizung ☐ Brennstoffzellenheizgerät ☐ Fernwärme ☐ Einzelfeuerstätten ☒ Wärmetauscher/-pumpe ☐
	Brennstoff/Energieträger	☐ fester Brennstoff ☐ Heizöl ☒ Gas ☐ Flüssiggas ☐
3.3	Aufstellung der Feuerstätten (§ 39 LBauO i.V.m. FeuVO)	☒ in einem Heizraum ☐ in einem Aufstellraum ☐ in sonstigem Raum (Raumnutzung: Bestand Technikraum EG)
3.4	Trinkwasserversorgung (§ 41 LBauO)	☒ Anschluss an die öffentliche Wasserleitung ☐ Sonstige:
3.5	Rauchwarnmelder (§ 44 Abs. 7 LBauO); brandschutztechnische Anlagen und Einrichtungen (§ 50 LBauO)	☐ Die Wohnungen werden mit Rauchwarnmeldern fachgerecht ausgestattet. ☐ Brandmeldeanlage ☐ Feuerlöschanlage ☐ Sonstige:
3.6	Sonstige technische Anlagen und Einrichtungen (z.B. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie)	
4 Außenanlagen		
4.1	Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge (§ 7 LBauO)	Feuerwehrzufahrt ☐ ja ☒ nein Darstellung der Flächen für die Feuerwehr ☒ Lageplan ☐ Befestigung/Tragfähigkeit.....
4.2	Spielplätze für Kleinkinder (§ 11 LBauO)	Größen m² Lage auf dem Baugrundstück ☐ ja ☐ nein (Erläuterung auf gesondertem Blatt)
4.3	Angaben zu den nicht überbauten Flächen	☐ Freiflächengestaltungsplan ist beigelegt ☐ Erläuterung auf gesondertem Blatt

Blatt 4

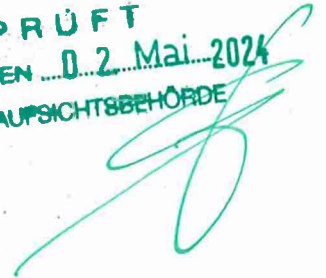
Zutreffendes ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen

Koblenz, 10.10.2023 Ort, Datum	Koblenz, 10.10.2023 Ort, Datum
 Unterschrift Bauherr/-in	 Unterschrift Entwurfsverfasser/-in



Beachte Bauscheintext

GEPRÜFT
KOBLENZ, DEN 02. Mai 2024
UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE



Formlose Baubeschreibung



schulgasse 2, 56073 koblenz
fon: 0261.988388-0 | fax:-88
mail: info@ternesarchitekten.de
web: www.ternesarchitekten.de

Bauvorhaben: Grundschule Willi-Graf Neuendorf
Erweiterung 2. Obergeschoss
Handwerkerstraße 12-16
56070 | Koblenz

Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz
ZGM – Zentrales Gebäudemanagement
vertreten durch Herrn Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 | Koblenz

Flurstück[e]: 6/5

Flur[e]: 19

Gemarkung: Neuendorf

Gemeinde: Koblenz

Landkreis: Koblenz

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens:

Im Jahr 2017 wurde ein zweigeschossiger Schulanbau platziert, der die Straßenfront an der Handwerkerstraße städtebaulich schließt und intern über ein gemeinsames Foyer mit der angrenzenden „Altbau“ Villa verbunden ist. Dieser Anbau soll erweitert werden, da die Willi- Graf- Schule mit ca. 400 Schülern die größte Grundschule in Koblenz ist und Schwerpunktschule darstellt.

Um den Handlungsfeldern „Integration“ und „Inklusion“ und einer guten pädagogischen Arbeit gerecht zu werden sollen zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen werden. Für die Differenzierung und die individuelle Förderung von einzelnen Schüler- und Lerngruppen werden drei neue Klassenräume von ca. 30 m² bis 70m² Nutzungsfläche, auf Grundlage eines freigegebenen Raumprogrammes, vorgesehen. Eine Aufstockung wurde bereits in der Neubauplanung von 2017 in Leichtbauweise (Holzständerbau) statisch berücksichtigt. Die bestehende Aufzugsanlage zwischen der Altbau-Villa und dem Neubau wird mit einer neuen Haltestelle auf Niveau des 2.Obergeschosses ergänzt und dadurch barrierefrei zugänglich gemacht. Der Erhalt der Rettungswegführung von der Altbau Villa durch den Neubau bleibt durch die Aufstockung unverändert. Die Ausbildung des 2. Rettungsweges wird nach Rücksprache mit der Feuerwehr Koblenz über einen Rettungsteg auf der Dachfläche zu einer neuen Stahltreppeanlage geführt, siehe Anlage 1.

Auf Grund der mangelnden, technischen Infrastruktur im 2.Obergeschoss, ist seitens des Haustechnikplaners ein zusätzlicher Technikraum als Vorhaltung für die Lüftung, Elektro-Unterverteilung, Wasseranschluss und Beheizung zwingend erforderlich. Aus diesem Grund ist ein ausreichend großer Technikraum mit ca. 27 m² Nutzungsfläche eingeplant und so positioniert, dass die Haustechnik-Leitungsführung an den bestehenden, erdgeschossigen Technikraum angeschlossen werden kann. Die Raumachsenerweiterung, in den Achsen E-F, ist auch aus statischer Sicht sinnvoll um eine aussteifende Wandscheibe (in Achse F) ausbilden zu können. Im Anbetracht der notwendigen technischen Ergänzung des vorgegebenen Raumprogrammes und einer nutzerorientierten Planung, ist die Integration einer

geschlechtergetrennten WC-Anlage ebenfalls zu berücksichtigen. Nach erfolgter Überprüfung der vorhandenen Schüler- und Lehrerzahlen ist ein Bedarf an Waschtischen und WC-Anlagen zu verzeichnen. Die Vorhaltung einer Sanitäranlage ist aus Nutzersicht für die jetzt geplante Aufstockung, sowie für die zukünftige Erweiterung der Aufstockung, wesentlich. Aus den zuvor beschriebenen Gründen und der Bedarfsermittlung wurde, nach Rücksprache mit dem Bauherrn, eine WC-Anlage vorgesehen.

Haustechnikkonzept

Die neuen Sanitärobjekte in den Klassenräumen und dem WC Bereich werden an die bestehenden Schmutzwasserfallleitungen im 1.OG angeschlossen. Im neuen Technikraum wird eine neue Heizgruppe installiert, der von der bereits vorhandenen Wärmeerzeugung gespeist wird. Die Trassenführung erfolgt nach dem Schachtaustritt im Freien über das bestehende Flachdach zum neuen Technikraum und werden brandschutztechnisch abgeschottet. Die Klassenräume der Aufstockung werden durch ein zentrales RLT Gerät im neuen Technikraum kontrolliert be- und entlüftet.

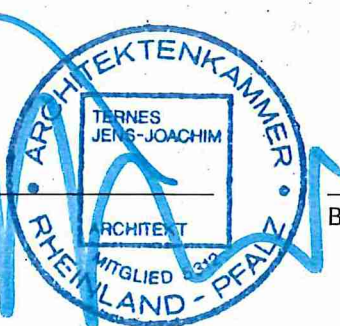
Anlagen:

- 1) E-Mail Schriftverkehr Feuerwehr Koblenz Herr Weilmann

aufgestellt:

Koblenz | 10.10.2023 | cp

TERNES architekten BDA



Bauherr [ZGM Koblenz] vertreten durch Herrn Kroh

Von: [Wellmann Andre](#)
An: [Caroline Pokarowski](#)
Cc: [Kron Philipp](#)
Betreff: AW: 081-22-08 GS Willi-Graf I Aufstockung 2.OG: 2. Rettungsweg
Datum: Freitag, 28. Juli 2023 10:56:53

Sehr geehrte Frau Pokarowski,

nach Überprüfung Ihrer Anfrage kommen wir zu dem Entschluss, dass der zweite Rettungsweg aus der Aufstockung 2. OG über das Dach geführt werden und ein Anschluss an die bereits bestehende Außentreppe erfolgen sollte. ✓

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

André Wellmann

Stadtverwaltung Koblenz
37 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Schlachthofstraße 2-12
56073 Koblenz

Telefon 0261/40404- 8849
Zentrale 0261/40404-0
Telefax 0261/40404-
Email: andre.wellmann@feuerwehr.koblenz.de

Von: Caroline Pokarowski <cp@ternesarchitekten.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Juli 2023 14:10
An: Kron Philipp <Philipp.Kron@feuerwehr.koblenz.de>
Betreff: 081-22-08 GS Willi-Graf I Aufstockung 2.OG: 2. Rettungsweg

Sehr geehrter Herr Kron,

die Stadt Koblenz, vertreten durch das ZGM- Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Koblenz, plant nun die Aufstockung des 2.Obergeschosses an der Grundschule Willi Graf in Neuendorf im Zuge eines ADD Antrages. Die Aufstockung beinhaltet die Erweiterung um 3 Klassenräume, einen Technikraum, eine WC-Anlage und einen Putzmittelraum. Die bisherigen Absprachen für dieses Schulprojekt wurden im Vorfeld gemeinsam mit Herrn Bischoff getroffen, im weiteren Planungsverlauf und im Zuge der ADD-Antragsstellung würden wir mit Ihnen nun folgende Thematik besprechen:

Wir würden gerne mit Ihnen die Sicherstellung des 2. Rettungsweges für die bestehende Altbau Villa sowie für die Aufstockung im 2.Obergeschoss abstimmen. Seinerzeit wurde das oberste Podest im Treppenhaus des Neubaus reversibel ausgebildet, sodass eine Aufstockung auf dem Dach des Neubaus möglich ist. Ist es möglich den 2. Rettungsweg der Aufstockung über die Altbau Villa zu führen? (siehe beigegefügte Skizze Option 1). Eine weitere Option stellt die Führung des 2. Rettungsweges über die Dachfläche dar, ggf. über eine Erweiterung der bestehenden Rettungswegtreppe die vom 1.OG zum Schulhof (Option 2).

Anbei erhalten Sie einen Vorschlag von unserer Seite in Skizzenform zu Ihrer Kenntnisnahme, Prüfung und weiteren Verwendung, bestehend aus Grundriss und Ansichtsskizze:

- 081-22-08_Skizze Aufstockung 2.RW_2023-07-24.

einen Putzmittelraum.

Wir würden gerne mit Ihnen die Sicherstellung des 2. Rettungsweges für die bestehende Altbau Villa sowie für die Aufstockung im 2.Obergeschoss abstimmen. Seinerzeit wurde das oberste Podest im Treppenhaus des Neubaus reversibel ausgebildet, sodass eine Aufstockung auf dem Dach des Neubaus möglich ist. Ist es möglich den 2. Rettungsweg der Aufstockung über die Altbau Villa zu führen? (siehe beigefügte Skizze Option 1). Eine weitere Option stellt die Führung des 2. Rettungsweges über die Dachfläche dar, ggf. über eine Erweiterung der bestehenden Rettungswegtreppe die vom 1.OG zum Schulhof (Option 2).

Anbei erhalten Sie einen Vorschlag von unserer Seite in Skizzenform zu Ihrer Kenntnisnahme, Prüfung und weiteren Verwendung, bestehend aus Grundriss und Ansichtsskizze:

- 081-22-08_Skizze Aufstockung 2.RW_2023-07-24.

Wir bitten um Rückmeldung Ihrerseits, gerne können wir uns hierzu telefonisch oder bei einem persönlichen besprechen. Vielen Dank im Voraus.

Für weitere Informationen oder Rückfragen erreichen Sie mich gerne im Büro unter meiner Durchwahl -16 sowie der E-Mail Adresse cp@ternesarchitekten.de <<mailto:cp@ternesarchitekten.de>> .

Mit freundlichen Grüßen

caroline pokarowski | m.sc. architektin
planung

TERNES architekten BDA
schulgasse 2
56073 koblenz
germany

fon: +49 (0) 261 988 388-16
fax: +49 (0) 261 988 388-88
mail: cp@ternesarchitekten.de <<mailto:cp@ternesarchitekten.de>>
web: www.ternesarchitekten.de <<http://www.ternesarchitekten.de>>

HINWEIS

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

NOTICE

This E-Mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this E-Mail in error) please notify the sender immediately and destroy this mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this Mail is strictly forbidden.

Wir bitten um Rückmeldung Ihrerseits, gerne können wir uns hierzu telefonisch oder bei einem persönlichen besprechen. Vielen Dank im Voraus.

Für weitere Informationen oder Rückfragen erreichen Sie mich gerne im Büro unter meiner Durchwahl -16 sowie der E-Mail Adresse cp@ternesarchitekten.de [<mailto:cp@ternesarchitekten.de>](mailto:cp@ternesarchitekten.de).

Mit freundlichen Grüßen

caroline pokarowski | m.sc. architektin
planung

TERNES architekten BDA
schulgasse 2
56073 koblenz
germany

fon: +49 (0) 261 988 388-16
fax: +49 (0) 261 988 388-88
mail: cp@ternesarchitekten.de [<mailto:cp@ternesarchitekten.de>](mailto:cp@ternesarchitekten.de)
web: www.ternesarchitekten.de [<http://www.ternesarchitekten.de/>](http://www.ternesarchitekten.de)

HINWEIS

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

NOTICE

This E-Mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this E-Mail in error) please notify the sender immediately and destroy this mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this Mail is strictly forbidden.

Von: Caroline Pokarowski
Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 17:10
An: florian.bischoff@feuerwehr.koblenz.de [<mailto:florian.bischoff@feuerwehr.koblenz.de>](mailto:florian.bischoff@feuerwehr.koblenz.de)
Betreff: 081-22-08 GS Willi-Graf I Aufstockung 2.OG: 2. Rettungsweg

Sehr geehrter Herr Bischoff,

die Stadt Koblenz, vertreten durch das ZGM- Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Koblenz, plant nun die Aufstockung des 2.Obergeschosses an der Grundschule Willi Graf in Neuendorf im Zuge eines ADD Antrages. Die Aufstockung beinhaltet die Erweiterung um 3 Klassenräume, einen Technikraum, eine WC-Anlage und

Wenn Sie nicht die richtig adressierte Person sind und diese Mail irrtümlich erhalten haben, dürfen Sie diese nicht weiterverarbeiten.

Bitte löschen Sie diese Mail und informieren Sie das Security-Management der Stadtverwaltung Koblenz.

Informationen zum Datenschutz können Sie dem Internetangebot der Stadt Koblenz unter dem Bereich Datenschutz bereichsspezifisch entnehmen:

<https://www.koblenz.de/datenschutz/bereichsspezifische-informationen-nach-art-13-dsgvo/>

Hinweise zu den bestehenden Risiken der E-Mail-Kommunikation und zu alternativen Versand- und Kommunikationswegen können Sie hier erhalten:

<https://www.koblenz.de/impressum/>

Bauvorhaben: Grundschule Willi-Graf Neuendorf
Erweiterung 2. Obergeschoss
Handwerkerstraße 12-16
56070 | Koblenz

Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz
ZGM - Zentrales Gebäudemanagement
vertreten durch Herrn Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 | Koblenz

TERNES
architekten BDA



schulgasse 2, 56073 koblenz
fon: 02 61. 988 388-0 | fax: -88
mail: info@ternesarchitekten.de
web: www.ternesarchitekten.de

BERECHNUNG DES BRUTTO-RAUMINHALTS

[DIN 277 | Stand August 2021]

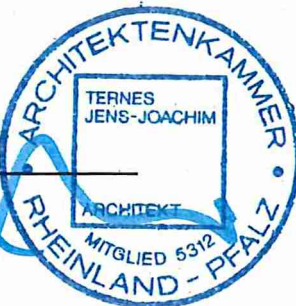
[Flächenermittlung per CAD; Grundlage Bauantragspläne vom 26.09.2023]

Geschoß	Brutto-Grundfl. [BGF]	Höhe [m]	BRI [R]	BRI [S]
Erdgeschoss 2.RW Außentreppe [S]	15,27 m ²	3,72 m		56,80 m ³
1.Obergeschoss 2.RW Außentreppe [S]	15,27 m ²	4,29 m		65,51 m ³
2. Obergeschoss Aufstockung [R]	318,18 m ²	3,93 m	1.250,45 m ³	
2.OG [R]	Σ 318,18 m ²	BRI gesamt	1.250,45 m ³	
2.OG [S]	Σ	BRI gesamt		122,31 m ³

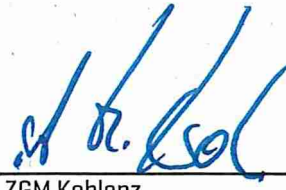
aufgestellt:
Koblenz, den 10.10.2023 |cp, sz

Unterschrift des Entwurfverfassers:


TERNES architekten BDA



Unterschrift des Bauherrn:


ZGM Koblenz

Bauvorhaben: Grundschule Willi-Graf Neuendorf
Erweiterung 2. Obergeschoss
Handwerkerstraße 12-16
56070 | Koblenz

TERNES
architekten BDA



schulgasse 2, 56073 koblenz
fon: 0261.988388-0 | fax:-88
mail: info@ternesarchitekten.de
web: www.ternesarchitekten.de

Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz
ZGM - Zentrales Gebäudemanagement
vertreten durch Herrn Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 | Koblenz

BERECHUNG DER NUTZUNGSFLÄCHE

[DIN 277 | Stand August 2021 | Flächenermittlung per CAD]

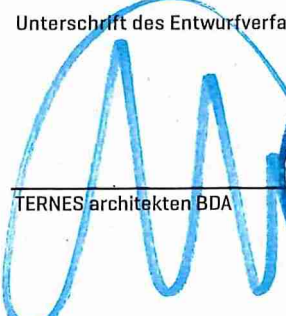
Grundlage Bauantragspläne vom 26.09.2023

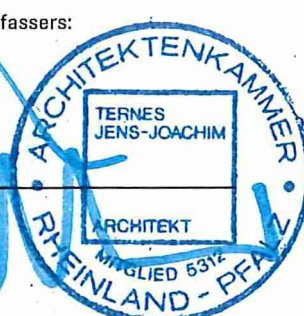
Geschoss	Bezeichnung	Fläche [m²]			Technik- fläche TF [R]	Verkehrs- fläche VF [S]
			Bildung Unterricht NUF 5 [R]	Sanitär Abstell NUF 7 [R]		
2. Obergeschoss						
Aufstockung	Klassenraum 1	59,82 m²	59,82 m²	19,79 m² 4,98 m²	26,95 m²	29,19 m² 30,05 m²
	Klassenraum 2	70,22 m²	70,22 m²			
	Raum	31,27 m²	31,27 m²			
	Flur 1	29,19 m²				
	Flur 2	30,05 m²				
	WC Schülerinnen	19,79 m²				
	WC Schüler	4,98 m²				
	Technik	26,95 m²				
	Gesamt erw. Bau[R]	26,95 m²				
Gesamt erw. Bau[S]	59,24 m²					
Summe 2.Obergeschoss			NUF 5 [R] 161,31 m²	NUF 7 [R] 24,77 m²	TF [R] 26,95 m²	VF [S] 59,24 m²
Zusammenstellung			NUF 5 [R] 161,31 m²	NUF 7 [R] 24,77 m²	TF [R] 26,95 m²	VF [S] 59,24 m²
			186,08 m²			

aufgestellt:

Koblenz, den 10.10.2023 |cp, sz

Unterschrift des Entwurfsverfassers:


TERNES architekten BDA



Unterschrift des Bauherrn:


ZGM Koblenz

Bauvorhaben: Grundschule Willi-Graf Neuendorf
Erweiterung 2. Obergeschoss
Handwerkerstraße 12-16
56070 | Koblenz

TERNES
architekten BDA



schulgasse 2, 56073 koblenz
fon: 02 61. 988 388-0 | fax: -88
mail: info@ternesarchitekten.de
web: www.ternesarchitekten.de

Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz
ZGM - Zentrales Gebäudemanagement
vertreten durch Herrn Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 | Koblenz

BERECHNUNG DER ABSTANDSFLÄCHEN

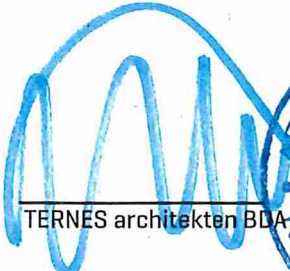
[Grundlage Bauantragspläne vom 26.09.2023; zeichnerischer Nachweis siehe Plan 104]

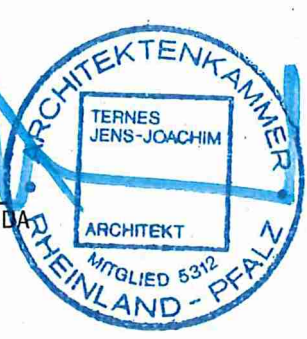
Aufstockung 2.OG Ansicht	Nr.	AF	Höhe bis OK Gelände [m]	Faktor	Abstands- fläche jedoch min. 3 m	vorhandene AF bis Grenze
Nordwesten	A1.1	Handwerkerstrasse	11,88 m	0,4	4,75 m	
	A1.2	Handwerkerstrasse	11,88 m	0,4	4,75 m	
Südwesten	A2.1	Seitenansicht	11,88 m	0,4	4,75 m	
Südosten	A3.1	Schulhofansicht	11,88 m	0,4	4,75 m	
	A3.2	Schulhofansicht	11,88 m	0,4	4,75 m	
	A3.3	Schulhofansicht	11,88 m	0,4	4,75 m	
Nordosten	A4.1	Seitenansicht Villa	11,88 m	0,4	4,75 m	
	A4.2	Schulhofansicht	11,88 m	0,4	4,75 m	
	A4.3	Schulhofansicht	11,88 m	0,4	4,75 m	
Außenstahl- treppe 2.RW						
	B1.1	Schulhofansicht	5,87 m	0,4	2,35 m	
	B2.1	Seitenansicht Parkplatz	5,87 m	0,4	2,35 m	
	B2.2	Seitenansicht Parkplatz	5,87 m	0,4	2,35 m	
	B2.3	Seitenansicht Parkplatz	3,72 m	0,4	1,49 m	
	B3.1	Seitenansicht Parkplatz	8,01 m	0,4	3,20 m	
	B3.1	Handwerkerstrasse	8,01 m	0,4	3,20 m	

aufgestellt:

Koblenz, den 10.10.2023 |cp, sz

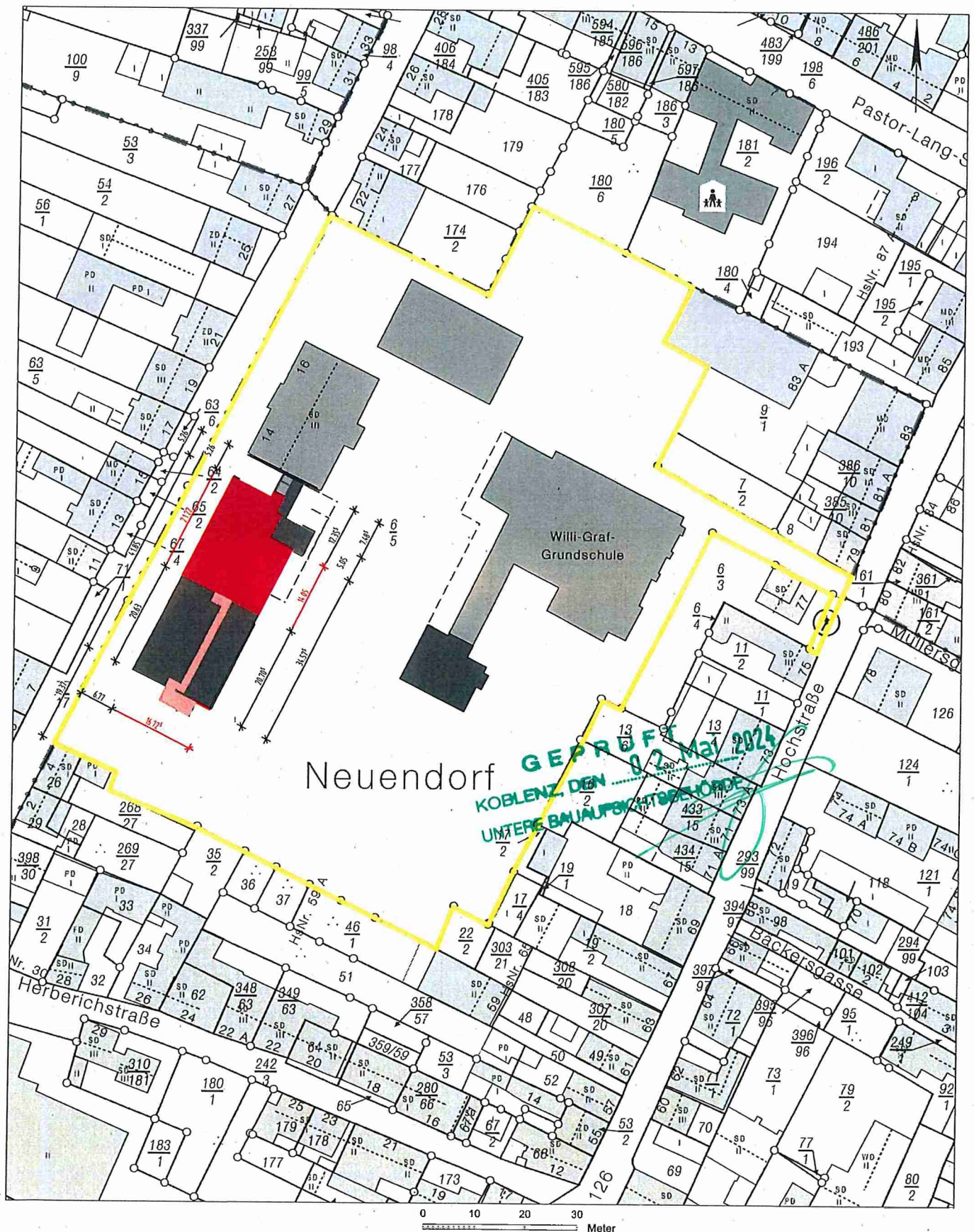
Unterschrift des Entwurfverfassers:


TERNES architekten BDA



Unterschrift des Bauherrn:


ZGM Koblenz



Auszug aus den Geobasisinformationen

Flurstücks- und Eigentüternachweis



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
OSTEIFEL-HUNSRÜCK

Hergestellt am 26.09.2019

Am Wasserturm 5a
56727 Mayen

Flurstück 6/5, Flur 19, Gemarkung Neuendorf (1411)

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde: Koblenz Landkreis: Stadt Koblenz
Lage:	Willi-Graf-Schule -Grundschule- Handwerkerstraße 12 Handwerkerstraße 16 Handwerkerstraße 14
Fläche:	11 485 m²
Tatsächliche Nutzung:	11 464 m² Bildung und Forschung 21 m² Fußweg
Hinweise zum Flurstück:	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Ausführende Stelle: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Nummer: 1630-56-63-UER-1/90+2/90

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Koblenz Grundbuchbezirk Neuendorf Grundbuchblatt 5319 Laufende Nummer 17
Eigentümer:	1 Stadt Koblenz C/O Stadtverwaltung Koblenz Clemensstraße 26 - 30 56068 Koblenz

Statistik der Baugenehmigungen**BG**

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

070013107046

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

1 Allgemeine Angaben 1 (Blockschrift)**Bauherr/Bauherrin**

Name/Firma: Stadtverwaltung Koblenz

ZGM - Zentrales Gebäudemanagement

Anschrift: Bahnhofstr. 47

56068 Koblenz

Anschrift des Baugrundstücks

Straße, Nummer: Handwerkerstraße 12-16

Postleitzahl, Ort: 56070 Koblenz

Lage des Baugrundstücks

Gemeinde: Koblenz, Stadt

Gemeindeteil: Neuendorf

**Datum der Baugenehmigung
bzw. Genehmigungsfreistellung**

Monat Jahr

2 Art der Bautätigkeit 2**Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend**in konventioneller Bauart 1 ☐im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) 2 ☐**Baumaßnahme an bestehendem Gebäude** 3 ☒**Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude**Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau?

Ja	Nein
1 ☐	2 ☒

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

Ja	Nein
1 ☐	2 ☒

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, WiederherstellungIn welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.?

Ja	Nein
1 ☐	2 ☐

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?

Ja	Nein
1 ☐	2 ☐

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

- ... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).
- ... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
- ... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Sachgebiet 322
56130 Bad EmsTelefon: 02603-71 3115
Telefax: 02603-71 193115
E-Mail: bautaetigkeit@statistik.rlp.de**Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungs-
freistellung entspricht jeweiligem Landesrecht**

Ja	Nein
1 ☐	2 ☐

Sonstige landesrechtliche Angaben

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Telefon und/oder E-Mail

3 Angaben zum Gebäude 3**Bauherr****Öffentlicher Bauherr** .. 1 ☒ Handel, Kreditinstitute und Versicherungs-
gewerbe, Dienstlei-
stungen sowie Verkehr
und Nachrichtenüber-
mittlung 6 ☐**Unternehmen**Wohnungsunternehmen 2 ☐
Immobilienfonds 3 ☐Land- und Forstwirt-
schaft, Tierhaltung,
Fischerei 4 ☐**Privater Haushalt** 7 ☐**Organisation ohne**Produzierendes
Gewerbe 5 ☐
Erwerbszweck 8 ☐**Wohngebäude (ohne Wohnheim)**

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

ohne Eigentumswohnungen 1 ☐mit Eigentumswohnungen 2 ☐**Wohnheim (z.B. Seniorenwohnheim)** 3 ☐**Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:****Schule**

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Haustyp des WohngebäudesEinzelhaus 1 ☐ Gereihtes Haus 3 ☐Doppelhaushälfte 2 ☐ Sonstiger Haustyp 4 ☐**Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion**Ziegel 1 ☐ Stahl 5 ☐Kalksandstein 2 ☐ Stahlbeton 6 ☐Porenbeton 3 ☐ Holz 7 ☒Leichtbeton/Bims 4 ☐ Sonstiges 8 ☐**Vorwiegende Art der Beheizung**Fernheizung 1 ☐ Etagenheizung 4 ☐Blockheizung 2 ☐ Einzelraumheizung 5 ☐Zentralheizung 3 ☒ Keine Heizung 6 ☐

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Nur Neubau

Bei Baumaßnahmen

noch: 3 Angaben zum Gebäude

Verwendete Energie (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung	Primär	Sekundär	Warmwasserbereitung	Primär	Sekundär
Keine	00 ☐	00 ☐	Keine	00 ☐	00 ☐
Öl	02 ☐	13 ☐	Öl	02 ☐	13 ☐
Gas	03 ☐	14 ☒	Gas	03 ☐	14 ☐
Strom	04 ☐	15 ☐	Strom	04 ☐	15 ☐
Fernwärme/ Fernkälte	05 ☐	16 ☐	Fernwärme/ Fernkälte	05 ☐	16 ☐
Geothermie	06 ☐	17 ☐	Geothermie	06 ☐	17 ☐
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07 ☒	18 ☐	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07 ☐	18 ☐
Solarthermie	08 ☐	19 ☐	Solarthermie	08 ☐	19 ☐
Holz	09 ☐	20 ☐	Holz	09 ☐	20 ☐
Biogas/ Biomethan	10 ☐	21 ☐	Biogas/ Biomethan	10 ☐	21 ☐
Sonst. Biomasse	11 ☐	22 ☐	Sonst. Biomasse	11 ☐	22 ☐
Sonst. Energie	12 ☐	23 ☐	Sonst. Energie	12 ☐	23 ☐

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen

Anlagen zur Lüftung

mit Wärmerückgewinnung 1 ☒

ohne Wärmerückgewinnung 2 ☐

keine Nutzung 3 ☐

Anlagen zur Kühlung

elektrisch 1 ☐

thermisch 2 ☐

keine Nutzung 3 ☒

Art der Erfüllung des GEG

Mehrfachnennungen möglich.

Erneuerbare Energie (Wärme, § 34 bis § 40)

Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan 01 ☐

Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie) 02 ☒

Erneuerbare Energie (Kälte, § 41) 03 ☐Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (§ 43) 04 ☐Wärmerückgewinnung (§ 68) 05 ☐Sonstige Abwärme (§ 42) 06 ☐Energieeinsparung (§ 45) 07 ☐Fernwärme oder Fernkälte (§ 44) 08 ☐

Gemeinschaftliche Wärmeversorgung (§ 107)

z. B. Quartierslösung 09 ☐Ausnahme(regelung) (§ 55) 10 ☐Befreiung (§ 102) 11 ☐Sonstiges 12 ☐

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

4 Größe des Bauvorhabens 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m³ (DIN 277) 01 1171Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) 02

neuer Zustand in vollen m²	alter Zustand in vollen m²
-------------------------------	-------------------------------

Nutzfläche

(DIN 277; ohne Wohnfläche) 03 1381 05 1196

Wohnfläche

(WoFIV) der Wohnungen 04 06 Anzahl der Wohnungen mit
(Räume, einschließl. Küchen)

neuer Zustand	alter Zustand
---------------	---------------

1 Raum 07 15 2 Räumen 08 16 3 Räumen 09 17 4 Räumen 10 18 5 Räumen 11 19 6 Räumen 12 20 7 Räumen
oder mehr 13 21

Anzahl der Räume

in Wohnungen mit 7 oder mehr

Räumen 14 22

5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1000 Euro (einschließlich MwSt) 23 154424
Straßenschlüssel



**Bauvorlagebescheinigung 2023
der Architektenkammer Rheinland-Pfalz**
zur Vorlage bei den Baubehörden.

Bescheinigung 2023 für

Jens Joachim Ternes

Freier Architekt

Dipl.-Ing. (FH)

56073 Koblenz

Mitgliedsnummer: 105312

Gemäß § 64, Abs. 2, Nr. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz
ist Herr Jens Joachim Ternes
als Entwurfsverfasser (§ 56 LBauO) zur Bauvorlage berechtigt.

Diese Bescheinigung gilt für das Jahr 2023.

**Sie verliert ihre Gültigkeit mit Löschung der Eintragung
aus dem Berufsverzeichnis.***

Joachim Rind
Präsident

Thilo Gries
Hauptgeschäftsführer



Mehr
(Bau)Ordnung 2023

☒ Antrag auf Baugenehmigung		Eingangsvermerk: Bauaufsichtsbehörde	
☐ Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 66 LBauO		61 / <i>Antrag auf Baugenehmigung nach § 66 LBauO</i>	
☐ Vorlage der Bauunterlagen im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO		Eingang 12. Okt. 2023	
Weiterbehandlung als Antrag auf Baugenehmigung, wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll: ☐ ja ☐ nein		61.1 61.2 61.3 61.4	
		Aktenzeichen:	

An die Bauaufsichtsbehörde: ¹ Stadt Koblenz Bauaufsichtsamt Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz	An ² /Über die Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung:	Eingangsvermerk: Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung
¹ soweit nicht Freistellungsverfahren (§ 67 LBauO)	² soweit Freistellungsverfahren (§ 67 LBauO)	Aktenzeichen:

Bauherr/-in

Stadtverwaltung Koblenz, ZGM- Zentrales Gebäudemanagement,
vertreten durch Hr. Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz
Tel. 0261-1296550

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Entwurfsverfasser/-in

TERNES
architekten BDA



schulgasse 2, 56073 koblenz
fon: 0261.988388-0 | fax:-88
mail: info@ternesarchitekten.de
web: www.ternesarchitekten.de

(Name, Vorname, Beruf, Anschrift, Telefon)

bauvorlageberechtigt nach

- ☒ § 64 Abs. 2 Nr. 1 LBauO - Architekt/-in: Architektenkammer ☒ RP ☐ Bundesland: Eintragung Nr.: 105312
☐ § 64 Abs. 2 Nr. 2 LBauO - Ingenieur/-in: Ingenieurkammer ☐ RP ☐ Bundesland: Eintragung Nr.:
☐ sonstige Berechtigung nach § 64 LBauO:

1 Vorhaben

1.1	Art des Vorhabens	☒ Errichtung (Neubau, Erweiterung) ☐ Änderung (Umbau, Einbau, auch Nutzungsänderung) ☐ Abbruch (soweit nicht genehmigungsfrei nach § 62 Abs.2 Nr. 6 LBauO)			
1.2	Zweckbestimmung des Vorhabens Gebäude (z. B. Wohn- oder Bürogebäude, Verkaufsstätte, landwirtschaftliches Betriebsgebäude, Gewerbe- oder Industriebau, Großgarage) sonstige bauliche Anlage (z. B. Behälter, Lagerplatz, Windenergieanlage, Aufschüttung/Abgrabung, Werbeanlage)	Erweiterung Aufstockung 2. Obergeschoss Grundschule Willi-Graf in Neuendorf			
1.3	Gebäudeklasse nach § 2 Abs. 2 LBauO	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☒ 4 ☐ 5

5 Bauunterlagen

nach der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO)

Folgende von der Bauherrin/dem Bauherrn und von der Entwurfsverfasserin/dem Entwurfsverfasser unterschriebene Bauunterlagen sind 2-fach (3-fach, wenn die Kreisverwaltung untere Bauaufsichtsbehörde ist) beigelegt.

5.1 Allgemeine Bauunterlagen

- ☒ Lageplan
- ☒ Bauzeichnungen
- ☒ Baubeschreibung Gebäude (Vordruck)*
- ☐ Baubeschreibung Feuerungsanlagen (Vordruck)*
- ☐ Baubeschreibung Anlagen zur Lagerung von mehr als 10 m³ Heizöl (Vordruck)
- ☐ Baubeschreibung Anlagen zur Lagerung von 3 und mehr t Flüssiggas (Vordruck)
- ☐ Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen (Vordruck)

*bei Vorhaben nach § 66 Abs. 1 u. § 67 Abs. 1 LBauO nicht erforderlich

5.2 Berechnungen und Angaben (gesonderte Darstellung)

- ☐ Maß der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO)
- ☐ Zahl und Größe der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (nach Satzung/VV Min. der Finanzen)
- ☐ Anzahl der Fahrradstellplätze (nach örtlichen Gegebenheiten/Regelungen)
- ☐ Zahl und Größe der Spielplätze für Kleinkinder
- ☒ Brutto-Rauminhalts (BRI) nach DIN 277
- ☒ Nutzfläche (NF) nach DIN 277, ausgenommen Wohnfläche
- ☐ Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung - nur bei Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel -
- ☐ Herstellungskosten/Baukostensumme (siehe lfd. Nr. 4)

5.3 Darstellung der Grundstücksentwässerung

- ☐ Entwässerungsplan M 1 : 500
- ☐ Baubeschreibung der Entwässerungsanlage
- ☐ Bauzeichnungen - bei Vorhaben nach § 66 Abs. 1 u. § 67 Abs. 1 LBauO nicht erforderlich -
- ☐ Bezeichnung und Beschreibung der Kleinkläranlage/Abwassergrube

5.4 Erklärungen und bautechnische Nachweise

Bei Vorhaben nach **§ 66 Abs. 1/§ 67 Abs. 1 LBauO** Erklärungen (gemäß Vordruck) der Aufsteller/-innen des:

- ☐ Standsicherheitsnachweises
- ☐ Nachweises des Wärmeschutzes
- ☐ Nachweises des Schallschutzes

Die erforderlichen Erklärungen sind spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei Vorhaben nach **§ 66 Abs. 2/§ 67 Abs. 5 LBauO**:

- ☐ Standsicherheitsnachweis einschließlich Bescheinigung über die Gewährleistung der Standsicherheit einer/eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit (gemäß Vordruck)
- ☐ Brandschutznachweis einschließlich Bescheinigung über die Gewährleistung des Brandschutzes einer bauaufsichtlich anerkannten sachverständigen Person für baulichen Brandschutz (gemäß Formblatt)
- ☐ Nachweis des Wärmeschutzes
- ☐ Nachweis des Schallschutzes
- ☐ Bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2 Nr. 5 LBauO in Verfahren nach § 67 LBauO eine Bescheinigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion (Gewerbeaufsicht) hinsichtlich der Beachtung der Anforderungen der ArbeitsstättenVO und des Immissionsschutzrechts.

Die Unterlagen sind spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

	Bei Windenergieanlagen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO: ☐ Erklärung einer/eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit Die Erklärung ist spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Bei sonstigen Vorhaben: ☒ Standsicherheitsnachweis wird nachgereicht ☐ Nachweis des Brandschutzes ☒ durch entsprechende Angaben im Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung ☒ als gesonderte Bauunterlage in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzepts ☒ Nachweis des Wärmeschutzes ☐ Nachweis des Schallschutzes ☒ Bescheinigung über die Gewährleistung der Standsicherheit einer/eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit (gemäß Vordruck) - werden nachgereicht - ☐ Bescheinigung über die Gewährleistung des Brandschutzes einer/eines bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz (gemäß Formblatt) Die Unterlagen sind mit dem Bauantrag in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
5.5	Zusätzliche Unterlagen und Angaben Bei Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei unterirdischer Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten oder oberirdischer Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in Wasserschutzgebieten: ☐ amtliche topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung des Grundstücks, 1-fach Bei baulichen Anlagen oder Räumen, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind: ☐ eine weitere Ausfertigung der allgemeinen Bauunterlagen ☐ Betriebsbeschreibung (Vordruck), 3-fach (4-fach, wenn die Kreisverwaltung untere Bauaufsichtsbehörde ist) Bei Anbau an Bundes-, Landes- oder Kreisstraße: ☐ einen weiteren Lageplan mit Einzeichnung der Zufahrt Bei Vorhaben, die nahe oder innerhalb eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG liegen (§ 70 Abs. 6 LBauO): ☐ Angaben zum Störfallbetrieb Bei Vorhaben, die in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko liegen (§ 14 Satz 2 LBauO): ☐ Angaben über die getroffenen Maßnahmen Bei Sonderbauten (§ 50 LBauO) als weitere Bauunterlagen (z.B. Schallgutachten, Löschwasserrückhaltung):
6	Beteiligung eines oder mehrerer Nachbarn nach § 68 LBauO – soweit Abweichungen von nachbarschützenden Vorschriften erforderlich sind – Der Lageplan und die Bauzeichnungen sind von den betroffenen Nachbarn unterschrieben: ☐ ja ☐ nein (Erläuterung und Begründung auf gesondertem Blatt)
7	Bautätigkeitsstatistik – auch im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO erforderlich – ☒ Erhebungsbogen ist beigelegt

Veröffentlichung in Bautennachweisen

(Bautennachweise sind Zusammenstellungen von Bauvorhaben zur Information von Baufirmen und Herstellern von Bauprodukten; sie ermöglichen es diesen Firmen, mit Angeboten an die Bauwilligen heranzutreten.)

Mit der Veröffentlichung von Art und Ort des beantragten Bauvorhabens mit Angabe meines Namens und meiner Anschrift in Bautennachweisen bin ich

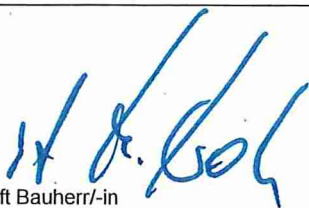
☐ einverstanden☒ nicht einverstanden

Mit der Veröffentlichung der Baukosten des Bauvorhabens in Bautennachweisen bin ich

☐ einverstanden☒ nicht einverstanden

Koblenz, 10.10.2023

Ort, Datum

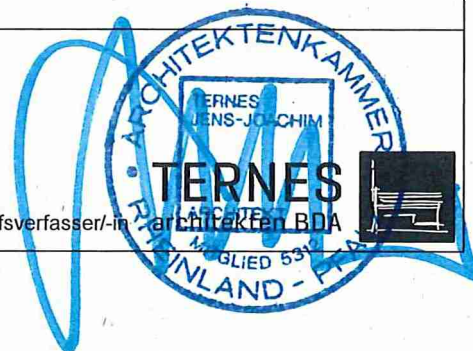


Unterschrift Bauherr/-in

Koblenz, 10.10.2023

Ort, Datum

Unterschrift Entwurfsverfasser/-in



Baubeschreibung Gebäude - bei Vorhaben nach § 66 Abs. 1 und § 67 Abs. 1 LBauO nicht erforderlich - Die Baubeschreibung ist nur insoweit auszufüllen, als die geforderten Angaben nicht im Lageplan, in den Bauzeichnungen oder in einem Brandschutzkonzept enthalten sind.	Aktenzeichen Bauaufsichtsbehörde:
---	-----------------------------------

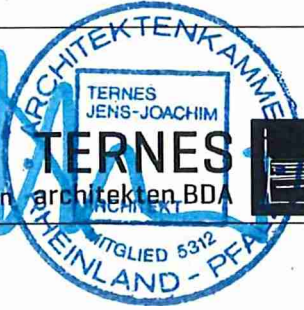
Bauherrin/-in Stadtverwaltung Koblenz, ZGM- Zentrales Gebäudemanagement, vertreten durch Hr. Hubert Kroh Bahnhofstraße 47 56068 Koblenz Tel. 0261-1296550 (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)	Entwurfsverfasser/-in TERNES architekten BDA  schulgasse 2, 56073 koblenz fon: 0261.988388-0 fax:-88 mail: info@ternesarchitekten.de web: www.ternesarchitekten.de (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)
--	--

1 Beschaffenheit des Grundstücks				
1.1	Derzeitige Nutzung	☐ unbebaut ☒ bebaut ☐		
1.2	Altlasten	Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen		
		☐ nein ☐ ja (Erläuterungen auf besonderem Blatt)		
2 Ausführung des Gebäudes				
2.1	Gestaltung			
2.1.1	Gebäudeaußenflächen (Baustoffe, Farben)	Metallpaneel Fassade		
2.1.2	Dacheindeckung (Baustoff, Farbe)	Flachdach begrünt		
	Bauteil	Bauprodukte, Bauart/konstruktiver Aufbau	Feuerwiderstands-fähigkeit (§ 15 Abs. 3 LBauO)	Brandverhalten der Baustoffe (§ 15 Abs.2 LBauO)
2.2 Tragende und aussteifende Bauteile (§ 27 LBauO)				
2.2.1	Kellergeschoss			
2.2.2	Sonstige Geschosse	Holz-Ständerwand	F60	BA
2.2.3	Dachgeschoss			
2.3 Nicht tragende Außenwände (§ 28 LBauO)				
2.3.1	Wände	Holz-Ständerwand		A
2.3.2	Bekleidung bzw. Außenfläche der Außenwände	Metallpaneele		B1
2.3.3	Dämmstoffe	mineralische Wärmedämmung		B1
2.3.4	Unterkonstruktion			
2.4 Trennwände (§ 29 LBauO)				
2.4.1	Wände	Holz-Ständerwand	F60	BA
2.4.2	Türen, sonstige Abschlüsse	Aluminiumtüren	T30-RS	
2.5 Brandwände oder Wände anstelle von Brandwänden (§ 30 LBauO)				
2.5.1	Wände			
2.5.2	Türen, sonstige Abschlüsse			

	Bauteil	Bauprodukte, Bauart/konstruktiver Aufbau	Feuerwiderstandsfähigkeit (§ 15 Abs. 3 LBauO)	Brandverhalten der Baustoffe (§ 15 Abs. 2 LBauO)
2.6	Decken (§ 31 LBauO)			
2.6.1	Decke über Keller-geschoss			
2.6.2	Decken über sonstigen Geschossen			
2.6.3	Decke über Dach-geschoss	Holztafeldecke		
2.7	Dächer (§ 32 LBauO)			
2.7.1	Tragwerk, System	Holzbalken		
2.7.2	Dachschalung	OSB-Platten		
2.7.3	Dämmstoff	Wärmedämmung, PS- Hartschaum		B2
2.7.4	Dachhaut	Flachdachfolie, 2-lagig		
2.8	Treppen (§ 33 LBauO)	2.RW Anbau einer Stahlaußentreppe		A
2.9	Notwendige Treppenräume und Ausgänge (§ 34 LBauO)			
2.9.1	Wände			
2.9.2	Bekleidungen, Dämmstoffe, Unterdecken, Einbauten			
2.9.3	Bodenbeläge			
2.9.4	zu öffnende Fenster je Geschoss, Öffnungen zur Rauchableitung	Größe der Fenster: nach Erfordernis Größe der Öffnung/en zur Rauchableitung:		
2.9.5	Türen zu notwendigen Fluren			
2.9.6	Türen zum Kellerge-schoss oder nicht aus-gebauten Dachraum			
2.9.7	Türen zu Wohnungen, anderen Nutzungseinheiten oder Räumen			
2.10	Notwendige Flure und Gänge (§ 35 LBauO)			
2.10.1	Wände	Holz-Ständerwand	F30	AB
2.10.2	Bekleidungen, Dämmstoffe, Unterdecken	Gipsfaserplatten mit Innenputz		A
2.10.3	Unterteilung der Flure	Länge der Rauchabschnitte:		
2.11	Aufzüge (§ 36 LBauO)	An den bestehenden Aufzug wird eine neue Haltestelle hergestellt		
2.11.1	Wände des Fahrschachts	Bestand		
2.11.2	Fahrkorbabmessungen	Bestand		
2.11.3	lichte Zugangsbreite	Bestand		
2.11.4	Größe der Rauchabzugs-öffnung	Bestand		
2.12	Installationsschächte u. -kanäle (§ 40 Abs. 7 LBauO)			

2.13 Barrierefreiheit		
2.13.1	☐ § 51 Abs. 1 LBauO*	☐ Anzahl Wohnungen insgesamt ☐ Anzahl Wohnungen barrierefrei ☐ davon barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar *Bis 30.11.2015 gilt § 51 Abs. 1 LBauO noch nicht, bis dahin sind die Anforderungen des bisherigen § 44 Abs. 2 LBauO zu beachten.
2.13.2	☐ § 51 Abs. 2 LBauO	
2.13.3	☐ § 51 Abs. 3 LBauO*	*Bis 30.11.2015 gilt § 51 Abs. 3 LBauO noch nicht, bis dahin sind die Anforderungen des bisherigen § 51 Abs. 2 LBauO zu beachten.
☐ DIN 18040 Teil 1 und 2 in der als Technische Baubestimmung eingeführten Form wird beachtet. ☐ DIN 18040 Teil 1 und 2 wird nicht in allen eingeführten Teilen eingehalten. Ein Abweichungsantrag ist beigelegt.		
3 Haustechnische und sicherheitstechnische Anlagen		
3.1	Lüftungsanlagen (§ 40 LBauO)	Schematische Darstellung und Beschreibung der Lüftungsanlage gemäß lfd. Nr. 11 der Lüftungsanlagenrichtlinie (LÜAR) ☒ ist beigelegt ☐ wird nachgereicht
3.2	Angaben zur Beheizung und Warmwasserversorgung (§ 39 LBauO i.V.m. FeuVO)	Wird die Lagerung von mehr als 10 m³ Heizöl oder 3 und mehr t Flüssiggas erforderlich, sind zusätzliche Baubeschreibungen nach besonderen Vordrucken einzureichen.
3.2.1	Art der Beheizung und Warmwasserversorgung	☒ Zentralheizung ☐ Stockwerksheizung ☐ Brennstoffzellenheizgerät ☐ Fernwärme ☐ Einzelfeuerstätten ☒ Wärmetauscher/-pumpe ☐
	Brennstoff/Energieträger	☐ fester Brennstoff ☐ Heizöl ☒ Gas ☐ Flüssiggas ☐
3.3	Aufstellung der Feuerstätten (§ 39 LBauO i.V.m. FeuVO)	☒ in einem Heizraum ☐ in einem Aufstellraum ☐ in sonstigem Raum (Raumnutzung: Bestand Technikraum EG)
3.4	Trinkwasserversorgung (§ 41 LBauO)	☒ Anschluss an die öffentliche Wasserleitung ☐ Sonstige:
3.5	Rauchwarnmelder (§ 44 Abs. 7 LBauO); brandschutztechnische Anlagen und Einrichtungen (§ 50 LBauO)	☐ Die Wohnungen werden mit Rauchwarnmeldern fachgerecht ausgestattet. ☐ Brandmeldeanlage ☐ Feuerlöschanlage ☐ Sonstige:
3.6	Sonstige technische Anlagen und Einrichtungen (z.B. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie)	
4 Außenanlagen		
4.1	Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge (§ 7 LBauO)	Feuerwehrzufahrt ☐ ja ☒ nein Darstellung der Flächen für die Feuerwehr ☒ Lageplan ☐ Befestigung/Tragfähigkeit.....
4.2	Spielplätze für Kleinkinder (§ 11 LBauO)	Größen m² Lage auf dem Baugrundstück ☐ ja ☐ nein (Erläuterung auf gesondertem Blatt)
4.3	Angaben zu den nicht überbauten Flächen	☐ Freiflächengestaltungsplan ist beigelegt ☐ Erläuterung auf gesondertem Blatt

Koblenz, 10.10.2023 Ort, Datum	Koblenz, 10.10.2023 Ort, Datum
 Unterschrift Bauherr/-in	 Unterschrift Entwurfsverfasser/-in



Formlose Baubeschreibung

Bauvorhaben: Grundschule Willi-Graf Neuendorf
Erweiterung 2. Obergeschoss
Handwerkerstraße 12-16
56070 | Koblenz

Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz
ZGM – Zentrales Gebäudemanagement
vertreten durch Herrn Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 | Koblenz

Flurstück[e]: 6/5

Flur[e]: 19

Gemarkung: Neuendorf

Gemeinde: Koblenz

Landkreis: Koblenz



schulgasse 2, 56073 koblenz
fon: 02 61. 988 388-0 | fax:-88
mail: info@ternesarchitekten.de
web: www.ternesarchitekten.de

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens:

Im Jahr 2017 wurde ein zweigeschossiger Schulanbau platziert, der die Straßenfront an der Handwerkerstraße städtebaulich schließt und intern über ein gemeinsames Foyer mit der angrenzenden „Altbau“ Villa verbunden ist. Dieser Anbau soll erweitert werden, da die Willi- Graf- Schule mit ca. 400 Schülern die größte Grundschule in Koblenz ist und Schwerpunktschule darstellt.

Um den Handlungsfeldern „Integration“ und „Inklusion“ und einer guten pädagogischen Arbeit gerecht zu werden sollen zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen werden. Für die Differenzierung und die individuelle Förderung von einzelnen Schüler- und Lerngruppen werden drei neue Klassenräume von ca. 30 m² bis 70m² Nutzungsfläche, auf Grundlage eines freigegebenen Raumprogrammes, vorgesehen. Eine Aufstockung wurde bereits in der Neubauplanung von 2017 in Leichtbauweise (Holzständerbau) statisch berücksichtigt. Die bestehende Aufzugsanlage zwischen der Altbau-Villa und dem Neubau wird mit einer neuen Haltestelle auf Niveau des 2.Obergeschosses ergänzt und dadurch barrierefrei zugänglich gemacht. Der Erhalt der Rettungswegführung von der Altbau Villa durch den Neubau bleibt durch die Aufstockung unverändert. Die Ausbildung des 2. Rettungsweges wird nach Rücksprache mit der Feuerwehr Koblenz über einen Rettungssteg auf der Dachfläche zu einer neuen Stahltreppenanlage geführt, siehe Anlage 1.

Auf Grund der mangelnden, technischen Infrastruktur im 2.Obergeschoss, ist seitens des Haustechnikplaners ein zusätzlicher Technikraum als Vorhaltung für die Lüftung, Elektro-Unterverteilung, Wasseranschluss und Beheizung zwingend erforderlich. Aus diesem Grund ist ein ausreichend großer Technikraum mit ca. 27 m² Nutzungsfläche eingeplant und so positioniert, dass die Haustechnik-Leitungsführung an den bestehenden, erdgeschossigen Technikraum angeschlossen werden kann. Die Raumachserweiterung, in den Achsen E-F, ist auch aus statischer Sicht sinnvoll um eine aussteifende Wandscheibe (in Achse F) ausbilden zu können. Im Anbetracht der notwendigen technischen Ergänzung des vorgegebenen Raumprogrammes und einer nutzerorientierten Planung, ist die Integration einer

geschlechtergetrennten WC-Anlage ebenfalls zu berücksichtigen. Nach erfolgter Überprüfung der vorhandenen Schüler- und Lehrerzahlen ist ein Bedarf an Waschtischen und WC-Anlagen zu verzeichnen. Die Vorhaltung einer Sanitäranlage ist aus Nutzersicht für die jetzt geplante Aufstockung, sowie für die zukünftige Erweiterung der Aufstockung, wesentlich. Aus den zuvor beschriebenen Gründen und der Bedarfsermittlung wurde, nach Rücksprache mit dem Bauherrn, eine WC-Anlage vorgesehen.

Haustechnikkonzept

Die neuen Sanitärobjekte in den Klassenräumen und dem WC Bereich werden an die bestehenden Schmutzwasserfallleitungen im 1.OG angeschlossen. Im neuen Technikraum wird eine neue Heizgruppe installiert, der von der bereits vorhandenen Wärmeerzeugung gespeist wird. Die Trassenführung erfolgt nach dem Schachtaustritt im Freien über das bestehende Flachdach zum neuen Technikraum und werden brandschutztechnisch abgeschottet. Die Klassenräume der Aufstockung werden durch ein zentrales RLT Gerät im neuen Technikraum kontrolliert be- und entlüftet.

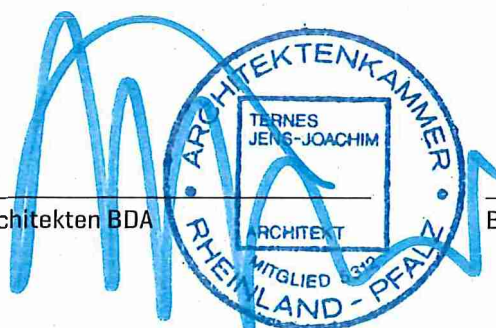
Anlagen:

- 1) E-Mail Schriftverkehr Feuerwehr Koblenz Herr Wellmann

aufgestellt:

Koblenz | 10.10.2023 | cp

TERNES architekten BDA



Bauherr [ZGM Koblenz] vertreten durch Herrn Kroh

Von: [Wellmann Andre](#)
An: [Caroline Pokarowski](#)
Cc: [Kron Philipp](#)
Betreff: AW: 081-22-08 GS Willi-Graf I Aufstockung 2.OG: 2. Rettungsweg
Datum: Freitag, 28. Juli 2023 10:56:53

Sehr geehrte Frau Pokarowski,

nach Überprüfung Ihrer Anfrage kommen wir zu dem Entschluss, dass der zweite Rettungsweg aus der Aufstockung 2. OG über das Dach geführt werden und ein Anschluss an die bereits bestehende Außentreppe erfolgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

André Wellmann

Stadtverwaltung Koblenz
37 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Schlachthofstraße 2-12
56073 Koblenz

Telefon 0261/40404- 8849
Zentrale 0261/40404-0
Telefax 0261/40404-
Email: andre.wellmann@feuerwehr.koblenz.de

Von: Caroline Pokarowski <cp@ternesarchitekten.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Juli 2023 14:10
An: Kron Philipp <Philipp.Kron@feuerwehr.koblenz.de>
Betreff: 081-22-08 GS Willi-Graf I Aufstockung 2.OG: 2. Rettungsweg

Sehr geehrter Herr Kron,

die Stadt Koblenz, vertreten durch das ZGM- Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Koblenz, plant nun die Aufstockung des 2.Obergeschosses an der Grundschule Willi Graf in Neuendorf im Zuge eines ADD Antrages. Die Aufstockung beinhaltet die Erweiterung um 3 Klassenräume, einen Technikraum, eine WC-Anlage und einen Putzmittelraum. Die bisherigen Absprachen für dieses Schulprojekt wurden im Vorfeld gemeinsam mit Herrn Bischoff getroffen, im weiteren Planungsverlauf und im Zuge der ADD-Antragsstellung würden wir mit Ihnen nun folgende Thematik besprechen:

Wir würden gerne mit Ihnen die Sicherstellung des 2. Rettungsweges für die bestehende Altbau Villa sowie für die Aufstockung im 2.Obergeschoss abstimmen. Seinerzeit wurde das oberste Podest im Treppenhaus des Neubaus reversibel ausgebildet, sodass eine Aufstockung auf dem Dach des Neubaus möglich ist. Ist es möglich den 2. Rettungsweg der Aufstockung über die Altbau Villa zu führen? (siehe beigegefügte Skizze Option 1). Eine weitere Option stellt die Führung des 2. Rettungsweges über die Dachfläche dar, ggf. über eine Erweiterung der bestehenden Rettungswegtreppe die vom 1.OG zum Schulhof (Option 2).

Anbei erhalten Sie einen Vorschlag von unserer Seite in Skizzenform zu Ihrer Kenntnisnahme, Prüfung und weiteren Verwendung, bestehend aus Grundriss und Ansichtsskizze:

- 081-22-08_Skizze Aufstockung 2.RW_2023-07-24.

Wir bitten um Rückmeldung Ihrerseits, gerne können wir uns hierzu telefonisch oder bei einem persönlichen besprechen. Vielen Dank im Voraus.

Für weitere Informationen oder Rückfragen erreichen Sie mich gerne im Büro unter meiner Durchwahl -16 sowie der E-Mail Adresse cp@ternesarchitekten.de <<mailto:cp@ternesarchitekten.de>> .

Mit freundlichen Grüßen

caroline pokarowski | m.sc. architektin
planung

TERNES architekten BDA
schulgasse 2
56073 koblenz
germany

fon: +49 (0) 261 988 388-16
fax: +49 (0) 261 988 388-88
mail: cp@ternesarchitekten.de <<mailto:cp@ternesarchitekten.de>>
web: www.ternesarchitekten.de <<http://www.ternesarchitekten.de>>

HINWEIS

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

NOTICE

This E-Mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this E-Mail in error) please notify the sender immediately and destroy this mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this Mail is strictly forbidden.

Von: Caroline Pokarowski
Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 17:10
An: florian.bischoff@feuerwehr.koblenz.de <<mailto:florian.bischoff@feuerwehr.koblenz.de>>
Betreff: 081-22-08 GS Willi-Graf I Aufstockung 2.OG: 2. Rettungsweg

Sehr geehrter Herr Bischoff,

die Stadt Koblenz, vertreten durch das ZGM- Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Koblenz, plant nun die Aufstockung des 2.Obergeschosses an der Grundschule Willi Graf in Neuendorf im Zuge eines ADD Antrages. Die Aufstockung beinhaltet die Erweiterung um 3 Klassenräume, einen Technikraum, eine WC-Anlage und

einen Putzmittelraum.

Wir würden gerne mit Ihnen die Sicherstellung des 2. Rettungsweges für die bestehende Altbau Villa sowie für die Aufstockung im 2.Obergeschoss abstimmen. Seinerzeit wurde das oberste Podest im Treppenhaus des Neubaus reversibel ausgebildet, sodass eine Aufstockung auf dem Dach des Neubaus möglich ist. Ist es möglich den 2. Rettungsweg der Aufstockung über die Altbau Villa zu führen? (siehe beigelegte Skizze Option 1). Eine weitere Option stellt die Führung des 2. Rettungsweges über die Dachfläche dar, ggf. über eine Erweiterung der bestehenden Rettungswegtreppe die vom 1.OG zum Schulhof (Option 2).

Anbei erhalten Sie einen Vorschlag von unserer Seite in Skizzenform zu Ihrer Kenntnisnahme, Prüfung und weiteren Verwendung, bestehend aus Grundriss und Ansichtsskizze:

- 081-22-08_Skizze Aufstockung 2.RW_2023-07-24.

Wir bitten um Rückmeldung Ihrerseits, gerne können wir uns hierzu telefonisch oder bei einem persönlichen besprechen. Vielen Dank im Voraus.

Für weitere Informationen oder Rückfragen erreichen Sie mich gerne im Büro unter meiner Durchwahl -16 sowie der E-Mail Adresse cp@ternesarchitekten.de <<mailto:cp@ternesarchitekten.de>> .

Mit freundlichen Grüßen

caroline pokarowski | m.sc. architektin
planung

TERNES architekten BDA
schulgasse 2
56073 koblenz
germany

fon: +49 (0) 261 988 388-16
fax: +49 (0) 261 988 388-88
mail: cp@ternesarchitekten.de <<mailto:cp@ternesarchitekten.de>>
web: www.ternesarchitekten.de <<http://www.ternesarchitekten.de>>

HINWEIS

Diese Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

NOTICE

This E-Mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this E-Mail in error) please notify the sender immediately and destroy this mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this Mail is strictly forbidden.

Wenn Sie nicht die richtig adressierte Person sind und diese Mail irrtümlich erhalten haben, dürfen Sie diese nicht weiterverarbeiten.

Bitte löschen Sie diese Mail und informieren Sie das Security-Management der Stadtverwaltung Koblenz. Informationen zum Datenschutz können Sie dem Internetangebot der Stadt Koblenz unter dem Bereich Datenschutz bereichsspezifisch entnehmen:

<https://www.koblenz.de/datenschutz/bereichsspezifische-informationen-nach-art-13-dsgvo/>

Hinweise zu den bestehenden Risiken der E-Mail-Kommunikation und zu alternativen Versand- und Kommunikationswegen können Sie hier erhalten:

<https://www.koblenz.de/impressum/>

Bauvorhaben: Grundschule Willi-Graf Neuendorf
Erweiterung 2. Obergeschoss
Handwerkerstraße 12-16
56070 | Koblenz

Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz
ZGM - Zentrales Gebäudemanagement
vertreten durch Herrn Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 | Koblenz

TERNES
architekten BDA



schulgasse 2, 56073 koblenz
fon: 0261.988388-0 | fax:-88
mail: info@ternesarchitekten.de
web: www.ternesarchitekten.de

BERECHNUNG DES BRUTTO-RAUMINHALTS

[DIN 277 | Stand August 2021]

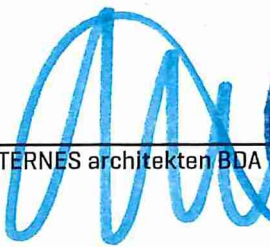
[Flächenermittlung per CAD; Grundlage Bauantragspläne vom 26.09.2023]

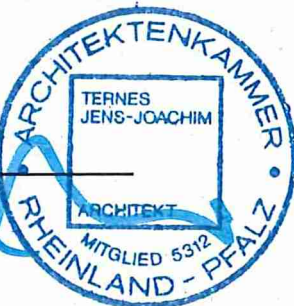
Geschoß	Brutto-Grundfl. [BGF]	Höhe [m]	BRI [R]	BRI [S]
Erdgeschoss 2.RW Außentreppe [S]	15,27 m ²	3,72 m		56,80 m ³
1.Obergeschoss 2.RW Außentreppe [S]	15,27 m ²	4,29 m		65,51 m ³
2. Obergeschoss Aufstockung [R]	318,18 m ²	3,93 m	1.250,45 m ³	
2.OG [R]	Σ 318,18 m ²	BRI gesamt	1.250,45 m ³	
2.OG [S]	Σ	BRI gesamt		122,31 m ³

aufgestellt:

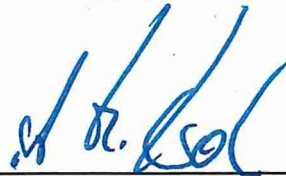
Koblenz, den 10.10.2023 |cp, sz

Unterschrift des Entwurfverfassers:


TERNES architekten BDA



Unterschrift des Bauherrn:


ZGM Koblenz

Bauvorhaben: Grundschule Willi-Graf Neuendorf
Erweiterung 2. Obergeschoss
Handwerkerstraße 12-16
56070 | Koblenz

Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz
ZGM - Zentrales Gebäudemanagement
vertreten durch Herrn Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 | Koblenz

TERNES
architekten BDA



schulgasse 2, 56073 koblenz
fon: 02 61. 988 388-0 | fax: -88
mail: info@ternesarchitekten.de
web: www.ternesarchitekten.de

BERECHUNG DER NUTZUNGSFLÄCHE

[DIN 277 | Stand August 2021 | Flächenermittlung per CAD]

Grundlage Bauantragspläne vom 26.09.2023

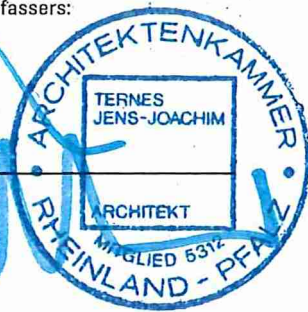
Geschoss	Bezeichnung	Fläche [m²]	Bildung	Sanitär	Technik- fläche	Verkehrs- fläche
			Unterricht NUF 5 [R]	Abstell NUF 7 [R]		
					TF [R]	VF [S]
2. Obergeschoss						
Aufstockung	Klassenraum 1	59,82 m²	59,82 m²			
	Klassenraum 2	70,22 m²	70,22 m²			
	Raum	31,27 m²	31,27 m²			
	Flur 1	29,19 m²				29,19 m²
	Flur 2	30,05 m²				30,05 m²
	WC Schülerinnen	19,79 m²		19,79 m²		
	WC Schüler	4,98 m²		4,98 m²		
	Technik	26,95 m²			26,95 m²	
	Gesamt erw. Bau[R]	26,95 m²				
	Gesamt erw. Bau[S]	59,24 m²				
			NUF 5 [R]	NUF 7 [R]	TF [R]	VF [S]
Summe 2.Obergeschoss			161,31 m²	24,77 m²	26,95 m²	59,24 m²
			NUF 5 [R]	NUF 7 [R]	TF [R]	VF [S]
Zusammenstellung			161,31 m²	24,77 m²	26,95 m²	59,24 m²
			186,08 m²			

aufgestellt:

Koblenz, den 10.10.2023 |cp, sz

Unterschrift des Entwurfsverfassers:

TERNES architekten BDA



Unterschrift des Bauherrn:

ZGM Koblenz

Bauvorhaben: Grundschule Willi-Graf Neuendorf
Erweiterung 2. Obergeschoss
Handwerkerstraße 12-16
56070 | Koblenz



schulgasse 2, 56073 koblenz
fon: 0261.988388-0 | fax:-88
mail: info@ternesarchitekten.de
web: www.ternesarchitekten.de

Bauherr: Stadtverwaltung Koblenz
ZGM - Zentrales Gebäudemanagement
vertreten durch Herrn Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 | Koblenz

BERECHNUNG DER ABSTANDSFLÄCHEN

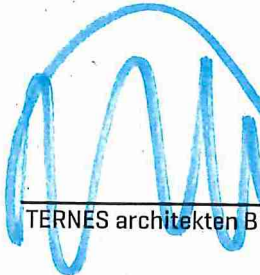
[Grundlage Bauantragspläne vom 26.09.2023; zeichnerischer Nachweis siehe Plan 104]

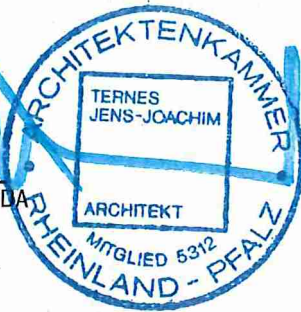
Aufstockung 2.OG Ansicht	Nr.	AF	Höhe bis OK Gelände [m]	Faktor	Abstands- fläche jedoch min. 3 m	vorhandene AF bis Grenze
Nordwesten	A1.1	Handwerkerstrasse	11,88 m	0,4	4,75 m	
	A1.2	Handwerkerstrasse	11,88 m	0,4	4,75 m	
Südwesten	A2.1	Seitenansicht	11,88 m	0,4	4,75 m	
Südosten	A3.1	Schulhofansicht	11,88 m	0,4	4,75 m	
	A3.2	Schulhofansicht	11,88 m	0,4	4,75 m	
	A3.3	Schulhofansicht	11,88 m	0,4	4,75 m	
Nordosten	A4.1	Seitenansicht Villa	11,88 m	0,4	4,75 m	
	A4.2	Schulhofansicht	11,88 m	0,4	4,75 m	
	A4.3	Schulhofansicht	11,88 m	0,4	4,75 m	
Außenstahl- treppe 2.RW						
	B1.1	Schulhofansicht	5,87 m	0,4	2,35 m	
	B2.1	Seitenansicht Parkplatz	5,87 m	0,4	2,35 m	
	B2.2	Seitenansicht Parkplatz	5,87 m	0,4	2,35 m	
	B2.3	Seitenansicht Parkplatz	3,72 m	0,4	1,49 m	
	B3.1	Seitenansicht Parkplatz	8,01 m	0,4	3,20 m	
	B3.1	Handwerkerstrasse	8,01 m	0,4	3,20 m	

aufgestellt:

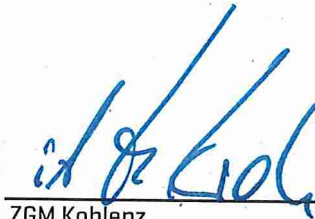
Koblenz, den 10.10.2023 |cp, sz

Unterschrift des Entwurfverfassers:


TERNES architekten BDA



Unterschrift des Bauherrn:

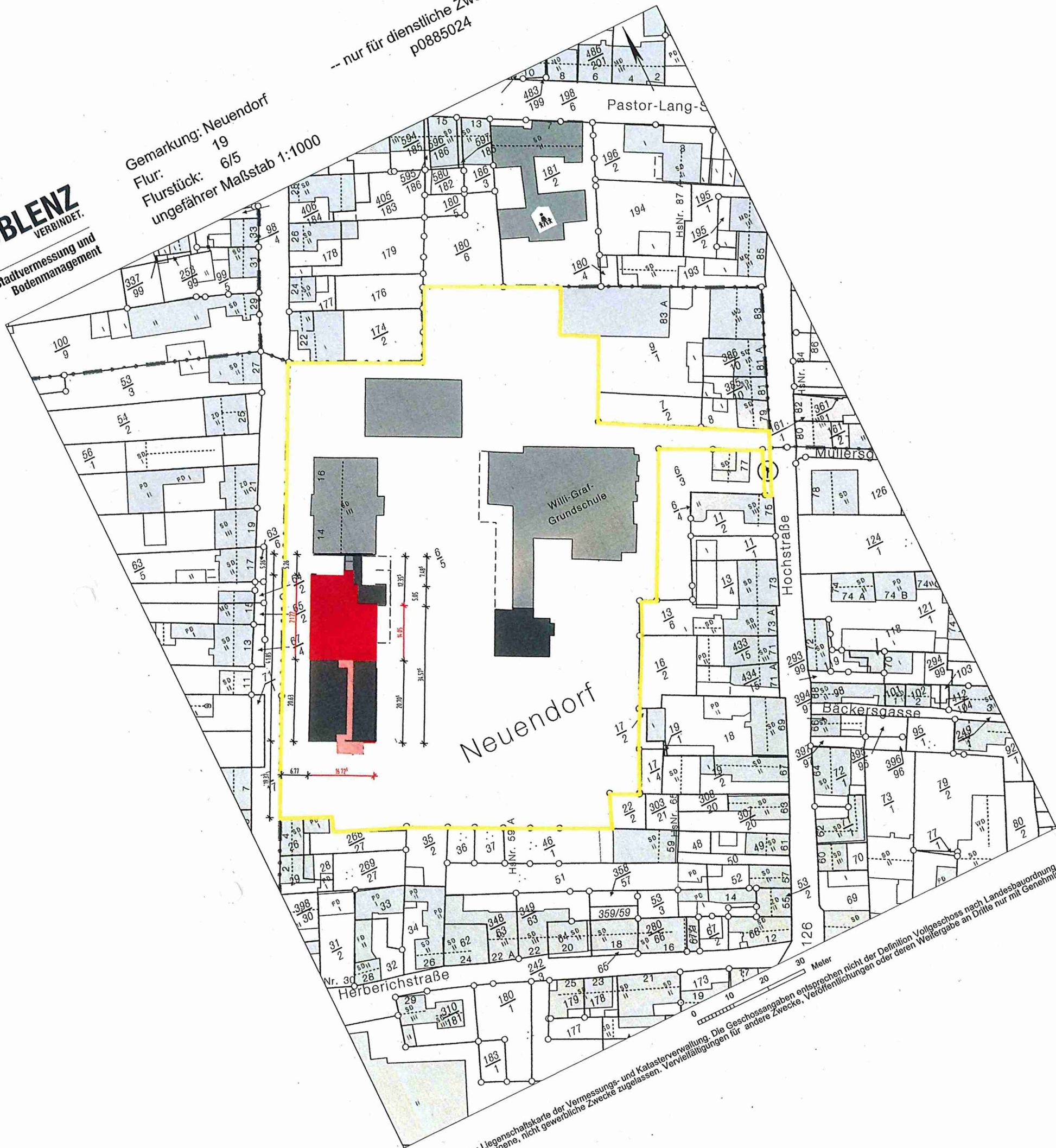

ZGM Koblenz

10.08.2023

-- nur für dienstliche Zwecke --
p0885024

KOBLENZ
VERBINDET.
Stadtvermessung und
Bodenmanagement

Gemarkung: Neuendorf
Flur: 19
Flurstück: 6/5
ungefähre Maßstab 1:1000



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Die Geschossangaben entsprechen nicht der Definition Vollgeschoss nach Landesbauordnung. Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung.

Auszug aus den Geobasisinformationen

Flurstücks- und Eigentüternachweis



Rheinland-Pfalz

VERMESSUNGS- UND
KATASTERAMT
OSTEIFEL-HUNSRÜCK

Hergestellt am 26.09.2019

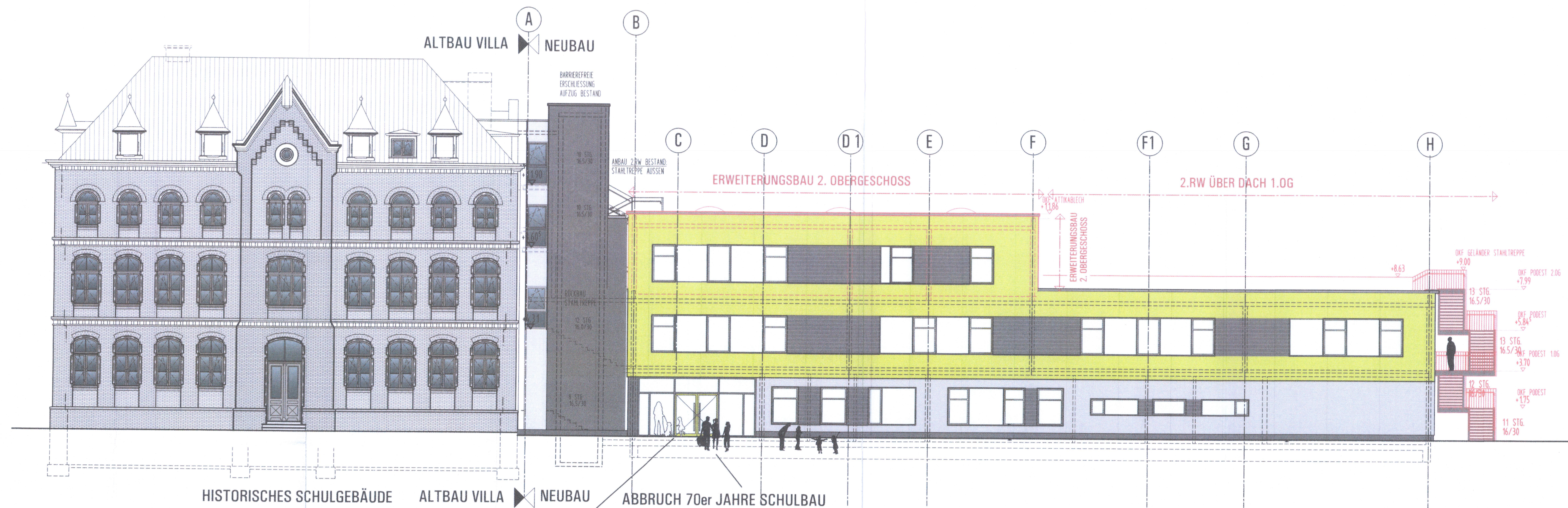
Am Wasserturm 5a
56727 Mayen

Flurstück 6/5, Flur 19, Gemarkung Neuendorf (1411)

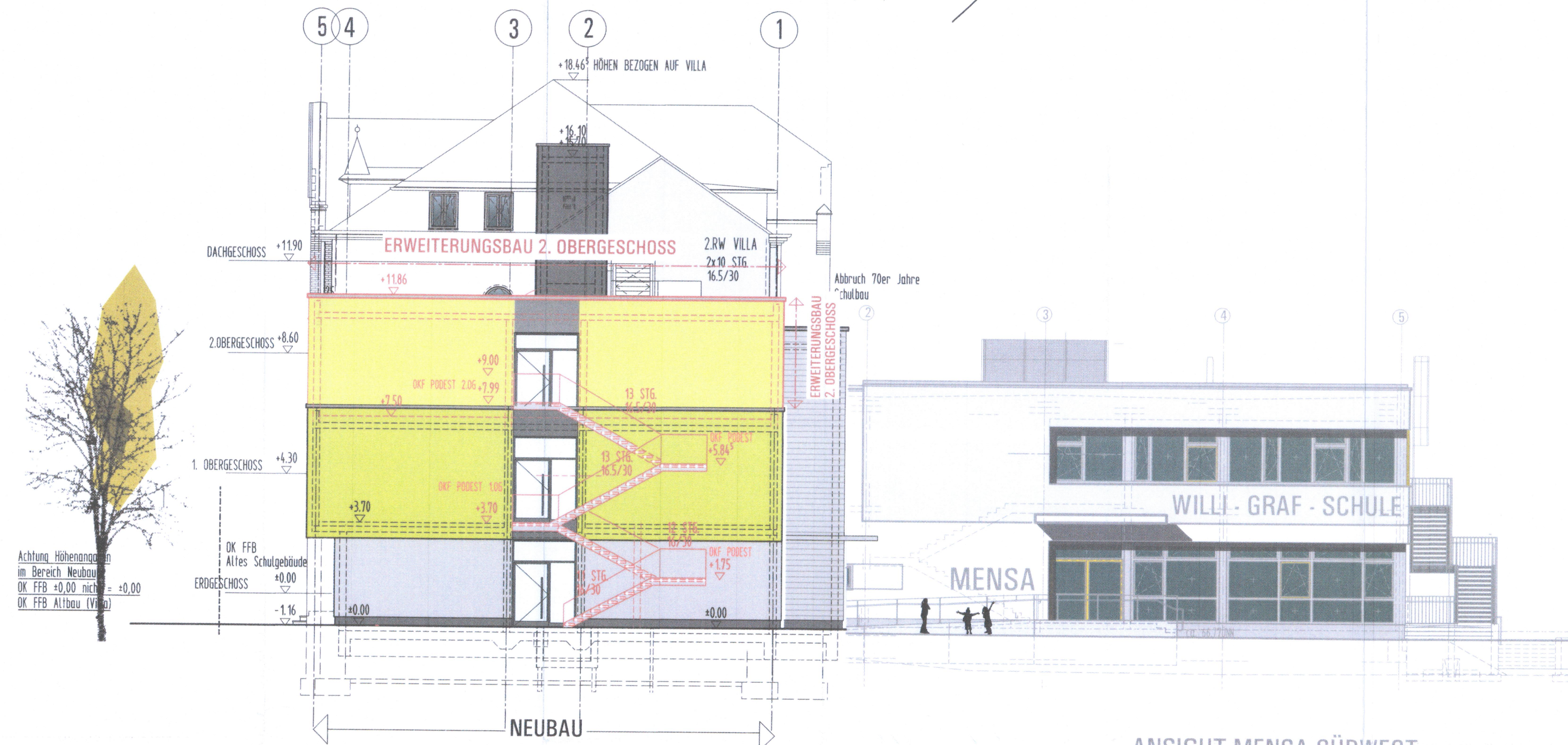
Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde: Koblenz Landkreis: Stadt Koblenz
Lage:	Willi-Graf-Schule -Grundschule- Handwerkerstraße 12 Handwerkerstraße 16 Handwerkerstraße 14
Fläche:	11 485 m ²
Tatsächliche Nutzung:	11 464 m ² Bildung und Forschung 21 m ² Fußweg
Hinweise zum Flurstück:	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Ausführende Stelle: Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Nummer: 1630-56-63-UER-1/90+2/90

Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Koblenz Grundbuchbezirk Neuendorf Grundbuchblatt 5319 Laufende Nummer 17
Eigentümer:	1 Stadt Koblenz C/O Stadtverwaltung Koblenz Clemensstraße 26 - 30 56068 Koblenz

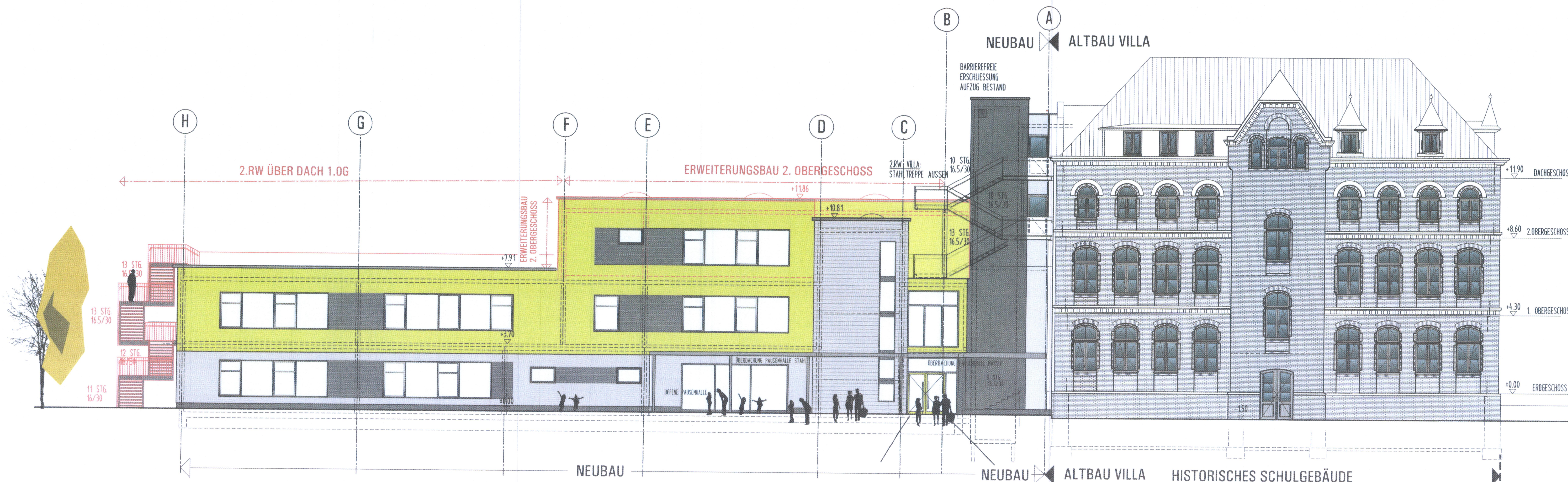


ANSICHT VON NORDWESTEN



ANSICHT MENSA SÜDWEST

ANSICHT VON SÜDWESTEN



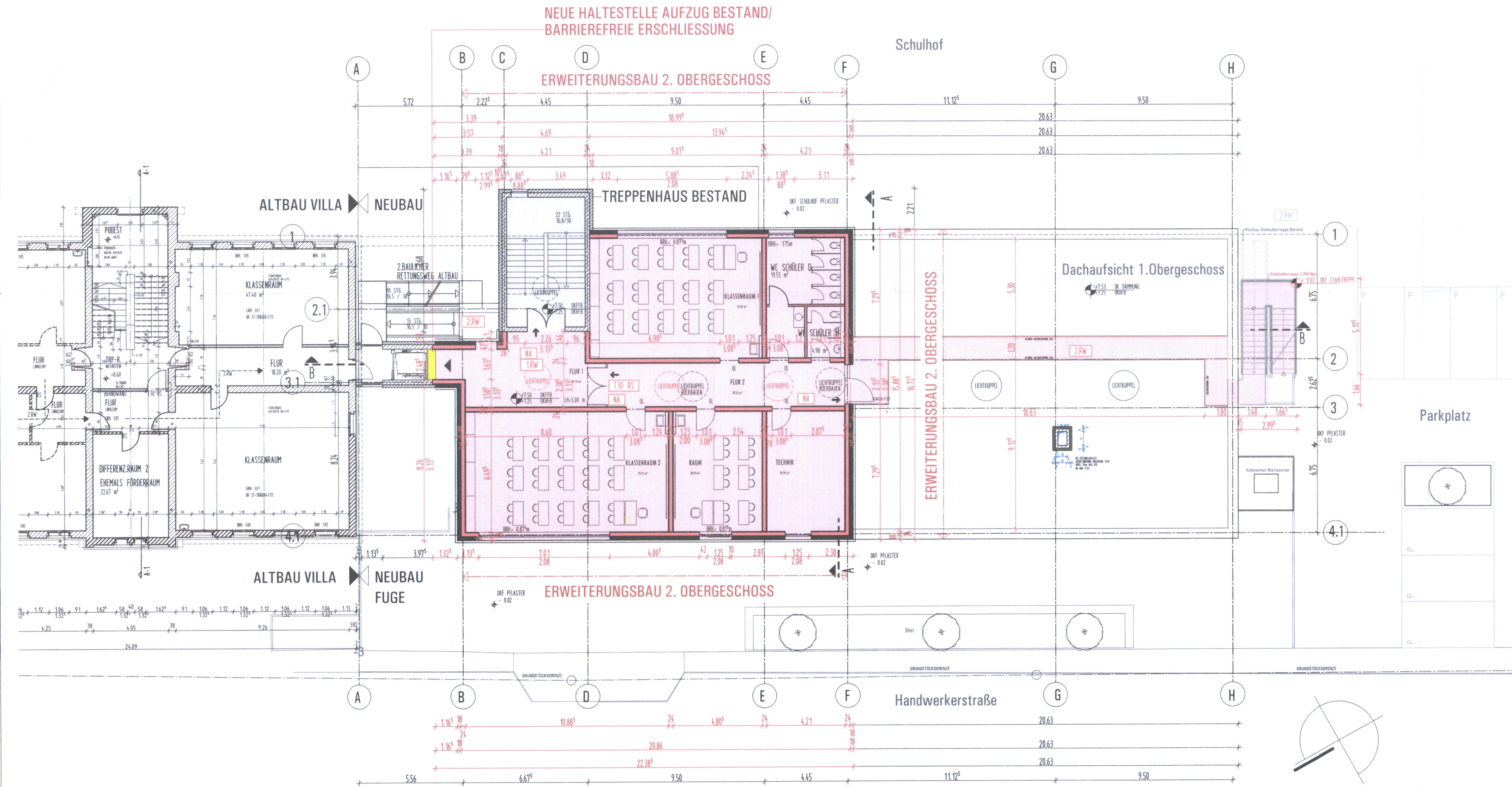
ANSICHT VON SÜDOSTEN

Bestandteil des
Beschlusses Nr. 2 252-23

Beachte Baueinheit

GEPRÜFT
KOBLENZ, DEN 02. Mai 2024
UNTERE BAUAufsichtsbehörden

BESTAND		ERWEITERUNGSBAU	
BAUVERFAHREN			
Grundschule Willi-Graf Neuendorf			
Aufstockung 2.OG			
Handwerkerstraße 12 - 16			
56070 Koblenz			
ARCHITEKT			
TERNES		TERNES ARCHITECTEN KOBLENZ	
architekten BDA		ERNST-THOMAS-STR. 10	
56070 Koblenz		www.ternesarchitekten.de	
BAUHER		STADTVERWALTUNG KOBLENZ	
ZGM - Zentrales Gebäudemanagement		vertreten durch Herrn Hubert Kroh	
Bahnhofstraße 47		56068 Koblenz	
ZEICHNUNGSINHALT			
LP 4 BAUANTRAGSPLANUNG			
ANSICHTEN			
PROJEKTLEITER	BLATTGRÖÖE	DATUM	PLAN NR.
LJT	B4.1 x 2.16.0 CM	29.09.2023	
BAUVERFAHREN	PROJEKT NR.	MODIFIZIERT	
sp	081-22-08		
ZEICHNUNG	NOCH		
sp/ id			
1: 100		103	



Bestandteil des Bescheides Nr. 2 2 5 2 - 2 3

Beachte Baubescheintext

GEPRÜFT 2. Mai 2024
KOBLENZ, DEN
UNTERE BAUAUFICHTSBEHÖRDE

BAUVORHABEN
Grundschule Willi-Graf Neuendorf
Aufstockung 2.OG
Handwerkerstraße 12 - 16
56070 Koblenz

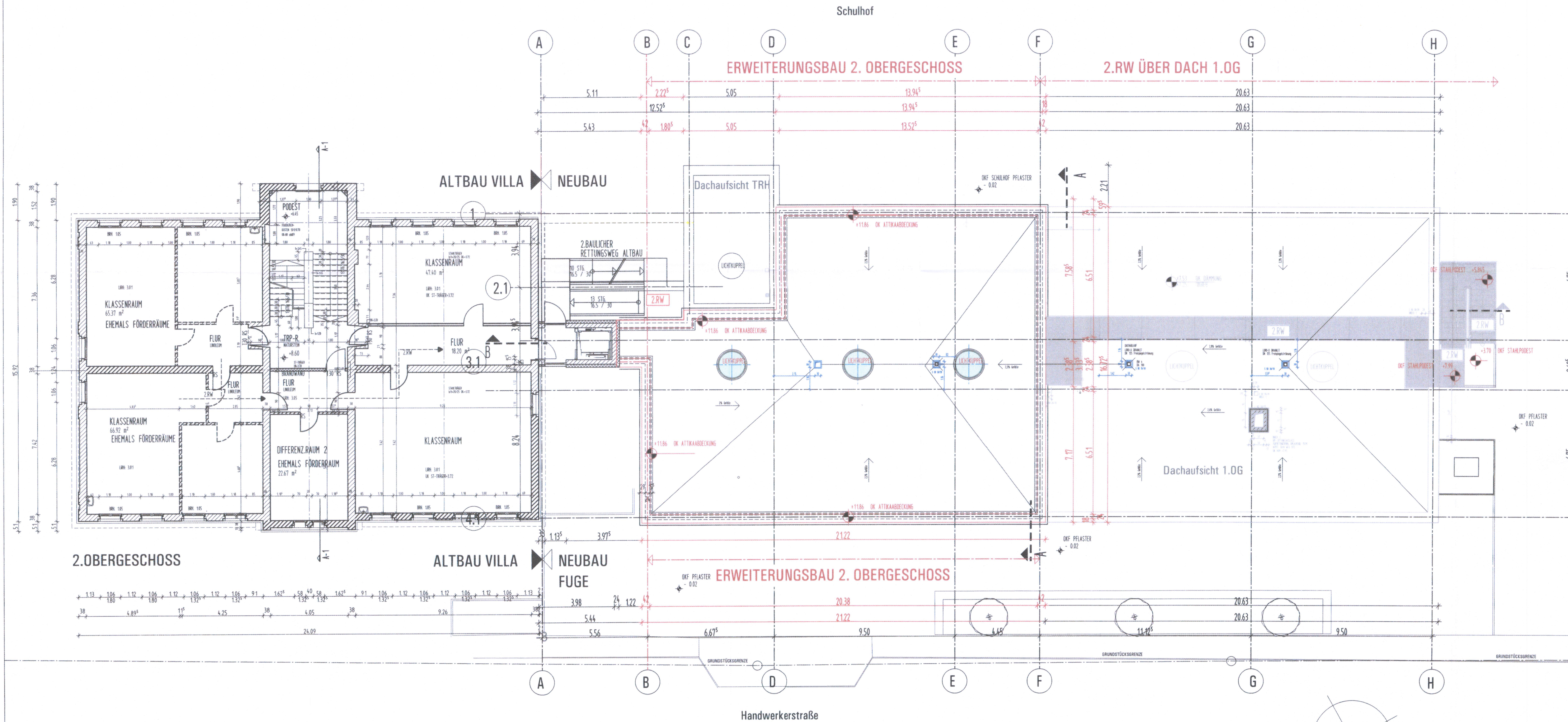
ARCHITEKT
TERNES
architekten BDA

BAUHERR
Stadtverwaltung Koblenz
ZGM - Zentrales Gebäudemanagement
vertreten durch Herrn Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

ZEICHNUNGSSINHALT
LP 4 | BAUANTRAGSPLANUNG
GRUNDRISS 2. OBERGESCHOSS

PROJEKTLEITER JJT	BLATTGRÖSSE 50,0 x 97,0 CM	DATUM 26.09.2023	PLAN-NR. 100
SACHBEARBEITER CP	PROJEKT-NR. 081-22-08	MASSSTAB 1: 100	
GEZEICHNET CP/ sd	INDEX		

Diese Unterlage ist Eigentum von TERNES architekten BDA und ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für Dritte verwendet werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.



Bestandteil des Bescheides Nr. 2 2 5 2 - 2 3

Beachte Baueschicht

GEPRÜFT
KOBLENZ, DEN 02. Mai 2024
UNTERE BAUAUFICHTSBEHÖRDE

BESTAND
ERWEITERUNGSBAU

BAUVORHABEN
Grundschule Willi-Graf Neuendorf
Aufstockung 2.OG
Handwerkerstraße 12 - 16
56070 Koblenz

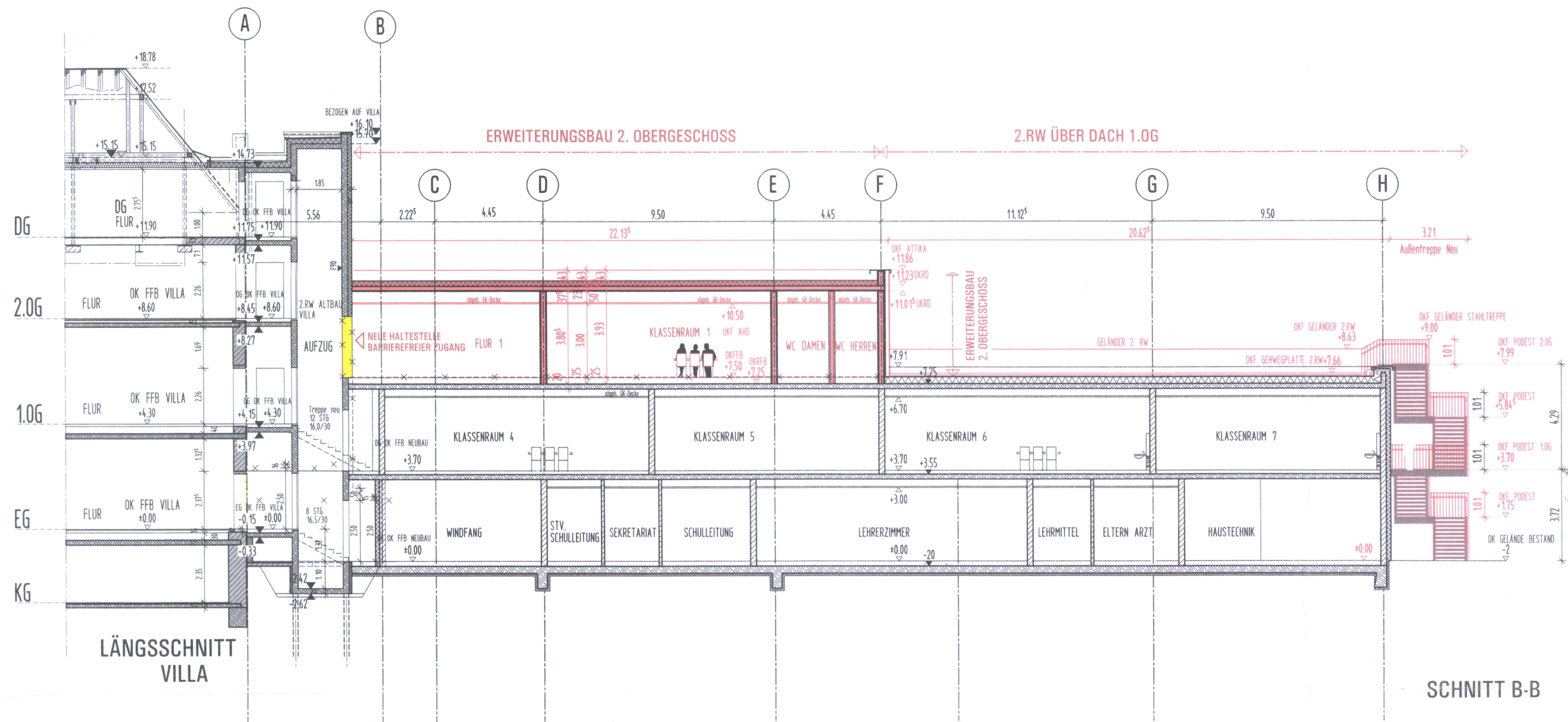
ARCHITEKT
TERNES
architekten BDA
Schulhaus 2, 56070 Koblenz
Tel: 02 61 988 388-0, Fax: -88
Email: info@ternesarchitekten.de
Web: www.ternesarchitekten.de

BAUHERR
Stadtverwaltung Koblenz
ZGM - Zentrales Gebäudemanagement
vertreten durch Herrn Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

ZEICHNUNGSSINHALT
LP 4 | BAUANTRAGSPLANUNG
DACHAUFICHT

PROJEKTLER JJT	BLATTGRÖÖE 50,0 x 97,0 CM	DATUM 26.09.2023	PLAN-NR. 101
SACHBEARBEITER CP	PROJEKT-NR. 081-22-08	MASSSTAB 1:100	
GEZEICHNET cp / sd	INDEX -		

Diese Unterlage ist Eigentum von TERNES architekten BDA und ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für Dritte verwendet werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

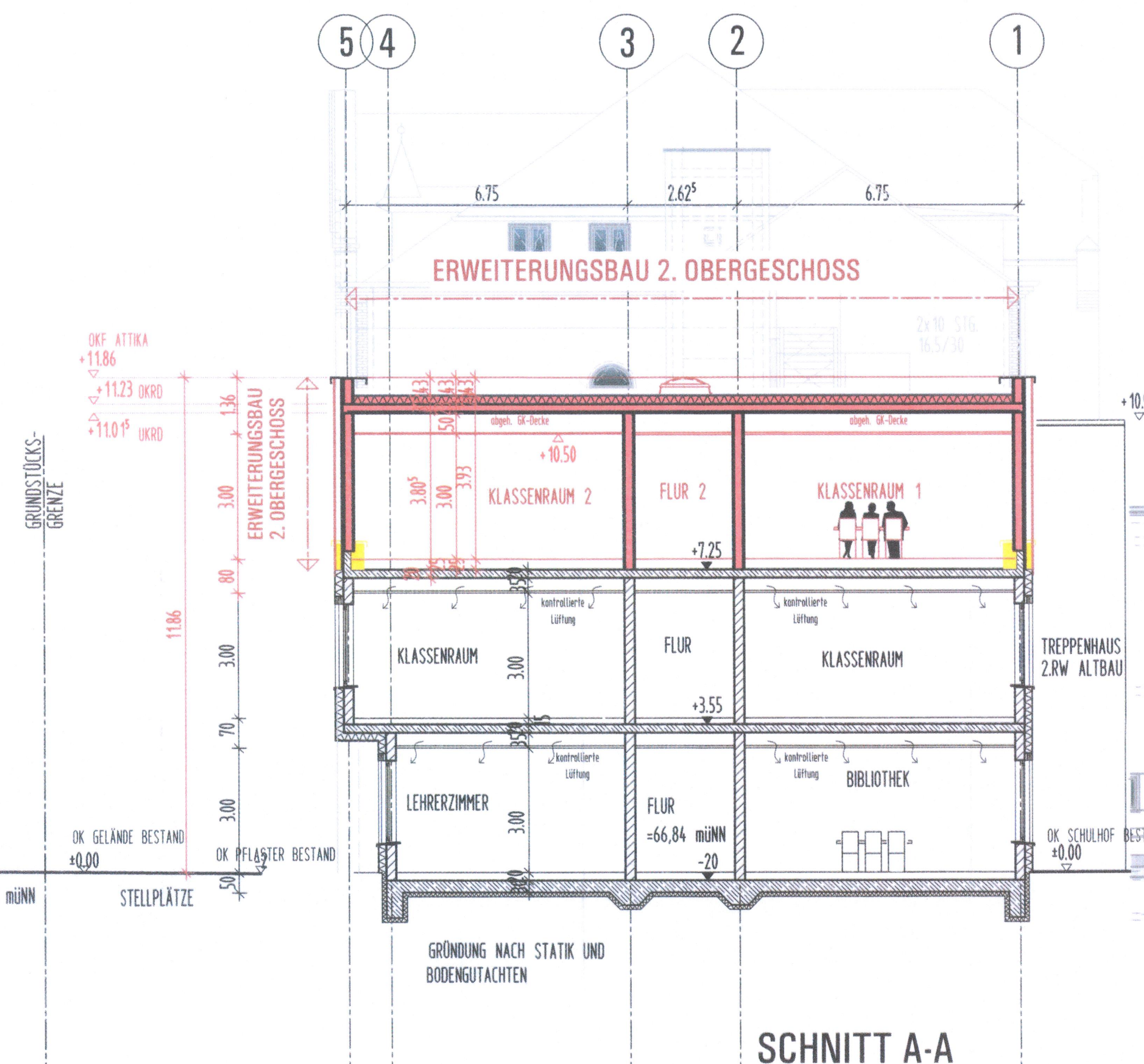


SCHNITT B-B

Bestandteil des Bescheides Nr. 2 252-23

Beachte Baubeschneidung

GEPRÜFT
KOBLENZ, DEN 02. Mai 2024
UNTERE BAUAUFICHTSBEHÖRDE



SCHNITT A-A



SCHULHOF

ANSICHT MENSA SÜDWEST

BEISTAND
ERWEITERUNGSBAU

BAUVORHABEN
Grundschule Willi-Graf Neuendorf
Aufstockung 2.OG
Handwerkerstraße 12 - 16
56070 Koblenz

ARCHITECT
TERNES
architekten BDA

BAUHERR
Stadtverwaltung Koblenz
ZGM - Zentrales Gebäudemanagement
vertreten durch Herrn Hubert Kroh
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz

ZEICHNUNGSSINHALT
LP 4 | BAUANTRAGSPLANUNG
SCHNITT A-A
SCHNITT B-B

PROJEKTLER JJT	BLATTGRÖSSE 59,4 x 78,0 CM	DATUM 26.09.2023	PLAN-NR. 102
SACHBEARBEITER cp	PROJEKT-NR. 081-22-08	MASSTAB 1:100	
GEZEICHNET cp/sd	INDEX		

Diese Unterlage ist Eigentum von TERNES architekten BDA und ist urheberrechtlich geschützt. Sie darf ohne ausdrückliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für Dritte verwendet werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.